



**Managementplan für das  
FFH-Gebiet 5833-371  
"Maintal von Theisau bis  
Lichtenfels" mit EU-  
Vogelschutzgebiet 5931-471  
„Täler von Oberem Main,  
Unterer Rodach und Steinach  
(TF 02 anteilig und TF 03)“**

*Maßnahmen*

<b>Herausgeber:</b>	Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth  Tel.: 0921/604-0 Fax: 0921/604-1289 poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Projektkoordination und fachliche Betreuung:	Hedwig Friedlein Regierung von Oberfranken  Bernd Flieger Landratsamt Lichtenfels
<b>Auftragnehmer:</b>	WGF Landschaft GmbH Vordere Cramergasse 11 90478 Nürnberg  Tel.: 0911/94 60 30 info@wgf-nuernberg.de www.wgf-nuernberg.de  mit Gibs geologen + ingenieure GmbH & Co. KG Deichslerstraße 25 90489 Nürnberg  Tel.: 0911/95 995-0 info@gibs-online.de www.gibs-online.de
Bearbeitung:	Hubert Hintermeier, Dorothea Nerlich, Kristel Kerler [WGF Landschaft GmbH] Owen Muise, Ralph Guillery, Katey Oaks [Gibs geologen + ingenieure GmbH & Co. KG]

**Fachbeitrag Wald:** Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Bamberg  
NATURA 2000 – Regionales Kartierteam  
Neumarkt 20  
96110 Scheßlitz

Tel.: 09542/7733-100  
Fax: 09542/7733-200  
poststelle@aelf-ba.bayern.de  
www.aelf-ba.bayern.de

Bearbeitung: Michael Rampp

**Fachbeitrag Fische:** Fachberatung für Fischerei  
des Bezirks Oberfranken  
Cottenbacher Str. 23  
95445 Bayreuth

Telefon: (0921) 7846-1501  
Fischerei@Bezirk-Oberfranken.de

Bearbeitung: Dr. Viktor Schwinger

Stand: Oktober 2017



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
<b>0 Grundsätze (Präambel).....</b>	<b>1</b>
<b>1 Erstellung Managementplan: Ablauf und Beteiligte .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
2.1 Grundlagen .....	6
2.2 FFH-Lebensraumtypen und Arten .....	7
2.2.1 FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I FFH-Richtlinie .....	7
2.2.2 Tierarten Anhang II der FFH-Richtlinie.....	14
2.2.3 Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	22
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele .....</b>	<b>28</b>
3.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE5833-371 .....	28
3.2 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets DE5931-471 .....	31
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung .....</b>	<b>33</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	33
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	37
4.2.1 Übergeordnete Ziele.....	37
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie .....	39
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	46
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	52
4.2.5 Maßnahmenübersicht zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH- Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten.....	57
4.2.6 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte .....	59
4.3 Fördermöglichkeiten der Maßnahmenvorschläge .....	60
4.4 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000).....	61
<b>Literatur .....</b>	<b>63</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>67</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>68</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Typische Wiesenlandschaft der Mainau im Frühjahr 2016 (Foto: Gibs).....	6
Abb. 2: Typischer nährstoffreicher Altarm bei Horb, LRT 3150 (Foto: WGF) .....	8
Abb. 3: LRT 3260 „vegetationsreiche Fließgewässer“ hier mit Flutender Hahnenfuß am Burgkunstädter Mühlbach (Foto: R. Guillery).....	9
Abb. 4: Entlang des Grabens Hochstaudenfluren LRT 6430 (Foto: Gibs) .....	10
Abb. 5: LRT 6510 Flachland-Mähwiese mit Großem Wiesenknopf (Foto: Gibs).....	11
Abb. 6: LRT 9180* Hangwald bei Marktzeuln (Foto: M. Rampp) .....	12
Abb. 7: LRT 91E0* Weichholzauwald bei Strössendorf (Foto: M. Rampp).....	13
Abb. 8: Gehäuse der Schmalen Windelschnecke (Foto: H. Schmidt). .....	15
Abb. 9: Grüne Keiljungfer, <i>Ophigomphus cecilia</i> (Foto: W. Völkl) .....	16
Abb. 10: 1059 - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto: Binzenhöfer 2016) .....	17
Abb. 11: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Großem Wiesenknopf (Foto: Binzenhöfer 2016) .....	18
Abb. 12: Schlammpeitzger – Weibchen unten, Männchen oben (Foto: A. Hartl).....	19
Abb. 13: Biber, <i>Castor fiber</i> (J. Gerdes). .....	20
Abb. 14: Bitterlinge, <i>Rhodeus amarus</i> , laichend (Foto: A. Hartl). .....	21
Abb. 15: Blaukehlchen, <i>Luscinia svecica</i> (Foto: B. Flieger) .....	24
Abb. 16: Eisvogel, <i>Alcedo atthis</i> (Foto: Gibs).....	24
Abb. 17: Rohrweihe, <i>Circus aeruginosus</i> (Foto: <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span> ).....	25
Abb. 18: Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i> , in einer feuchten Bodernsenke (Foto: Gibs).....	54
Abb. 19: Beispiel einer Beschilderung zur Leinenpflicht gem. Gemeindeverordnung (Foto: WGF) .....	56

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Teilflächen FFH-Gebiet 5833-371 und Vogelschutzgebiet (VSG) 5931-471 .....	6
Tab. 2: Im SDB zum FFH-Gebiet enthaltene LRT des Anhang I FFH-RL gem. Kartierung 2016 .....	7
Tab. 3: Arten Anhang II FFH-RL im SDB des FFH-Gebietes genannt gemäß Kartierung 2016 .....	14
Tab. 4: Bestand und Bewertung 2016 der Arten Anhang I sowie Art. 4 (Abs. 2) VS-RL und weiterer bedeutender Arten gem. SDB.....	22
Tab. 5: Zugvögel/Nahrungsgäste im Jahr 2016 gem. Anhang VS-RL ohne Nennung im SDB .....	27

---

Tab. 6: Umsetzungsinstrumente und Programme im FFH- und VS- Gebiet (Stand 09/2016) .....	37
Tab. 7: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtypen .....	39
Tab. 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II FFH- RL.....	46
Tab. 9: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten VS- RL .....	52
Tab. 10: Maßnahmenübersicht mit Förderungs- und Synergieeffekten .....	57

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ mit den Teilflächen 02 (anteilig) und 03, umfasst die Mainauen mit großflächigen Wiesen, Auwäldern, Altarmen, Baggerseen und Teichen östlich von Lichtenfels, über die Mündung der Rodach, Hochstadt am Main bis zur Mainaue bei Theisau. Das Obere Maintal steht im Verbund mit weiteren Fließgewässersystemen (Rodach, Steinach), so dass das FFH- und Vogelschutzgebiet eine überregional bedeutsame Vernetzungsachse im Natura 2000-Verbundsystem darstellt.

Wertgebend sind vor allem artenreiche, große Auenwiesen, Fließgewässer mit begleitendem Auwald, Altwasser, ehemalige Baggerseen sowie Teiche mit Schilfbeständen.

Die Wiesen sind bedeutend für das Vorkommen der seltenen Falterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die strukturreichen Auenkomplexe sowie ehemaligen Kiesabbauflächen mit Schilf, Weidengebüschen etc. bieten einen bedeutsamen Lebensraum für eine Vielzahl an seltenen Brut- und Zugvögeln.

Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 in den Jahren 2001 und 2004 erfolgte entsprechend dem geltenden europäischen Recht nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand erreicht und bis heute bewahren können. Auch das FFH-Gebiet "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" ist über weite Teile durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Dies gilt es für künftige Generationen zu bewahren.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden entsprechend § 4 der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) für jedes NATURA 2000-Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die

notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sowie der FFH- und Vogelarten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung auf die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen (s. § 4 Abs. 2 Satz 2 BayNat2000V).

Das gesetzliche Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Arten sowie Vogelarten gilt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BayNat2000V unabhängig vom Managementplan (s. §§ 33 und 34 BNatSchG). Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: *"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."* Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern mit nachteiligen Auswirkungen), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet) besitzen weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch „Runde Tische“ als Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen der Beteiligten und Betroffenen sollen am „Runden Tisch“ frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo die aktuelle Bewirtschaftung aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich ist bzw. wo besondere Rücksichtnahme auf ökologisch sensible Bereiche erforderlich ist.

Ein weiteres Kernelement der Natura 2000 Richtlinien ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Natura 2000-Gebiete sowie zur Berichterstattung darüber an die EU. Insbesondere in Artikel 17 FFH-RL ("Alle sechs Jahre ... erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. ...") und in Artikel 11 FFH-RL ("Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume ...") wird darauf verwiesen.



# 1 Erstellung Managementplan: Ablauf und Beteiligte

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ und den mit bearbeiteten Teilen des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“, Teilflächen 02 (anteilig) und 03 bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, beauftragte die Büros *WGF Landschaft* und *Gibs geologen + ingenieure* im Jahr 2016 mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ein Fachbeitrag Fische wurde von der Fischereifachberatung des Bezirkes Oberfranken (Bayreuth) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, Teichwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 13.04.2016 in der Katzogelhalle, Hochstadt a. M. mit ca. 65 Teilnehmern
- Informationsgespräch am 21.11.2016 mit „IG Landwirtschaft Maintal“ in Bad Staffelstein
- Besprechung Bestandsergebnisse und Maßnahmenplanung am 15.02.2017 mit „IG Landwirtschaft Maintal“ in Bad Staffelstein
- 1. und 2. Runder Tisch am 07. März 2017 in Klosterlangheim mit ca. 40 bzw. 25 Teilnehmern
- 3. Runder Tisch am 09. März 2017 in Klosterlangheim mit ca. 25 Teilnehmern
- Geländebegehung mit „IG Landwirtschaft Maintal“, Eigentümern und Pächtern am 28.04.2017 im FFH-Gebiet (bei Altenkunstadt und Schney)

Ziel der Auftaktveranstaltung am 13.04.2016 war, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und die Beteiligten

über das weitere Vorgehen zu informieren. Im Juni 2016 gründeten 22 Landwirte, die innerhalb des FFH-Gebiets Flächen bewirtschaften, die Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Landwirtschaft im FFH-Gebiet „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (IG Landwirtschaft Maintal). Die Interessengemeinschaft wurde als weiterer Akteur im Prozess der Managementplanung und Multiplikator an zwei gesonderten Besprechungsterminen beteiligt. Darüber hinaus brachte sich die IG aktiv bei den Runden Tischen ein und nahm an der Geländebegehung teil. Im Rahmen der Runden Tische im März 2017 wurden die im Jahr 2016 erhobenen Erfassungen vorgestellt und mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge besprochen. Als abschließende Informationsveranstaltung fand eine gemeinsame Begehung einzelner Wiesen im FFH-Gebiet statt, um vor Ort die Kartiergrundlagen zu erläutern und die Maßnahmenplanung zu veranschaulichen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt (LRA) Lichtenfels, mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, dem Staatlichen Bauamt Bamberg und der Fischereifachberatung des Bezirkes Oberfranken statt.

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2006/2007/2010, LfU 2012, LWF 2004) sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (2015). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Ende April bis August 2016 durchgeführt, für die Waldflächen ebenfalls in der Vegetationsperiode 2016. Bereits vorliegende Kartierungen wurden bei der Planung berücksichtigt.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (LRA Lichtenfels und AELF Coburg) und den im Gebiet liegenden Gemeinden zur Einsicht für alle Interessierte dauerhaft vorgehalten.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" und die Teilflächen 02 (anteilig) und 03 des Vogelschutzgebietes „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ liegen im Landkreis Lichtenfels. Neben den Städten Lichtenfels und Burgkunstadt haben die Gemeinden Michelau i. Ofr., Hochstadt a. M., Altenkunstadt sowie die Marktgemeinde Marktzeuln Anteil am Gebiet. Die beiden Schutzgebiete liegen zwischen Theisau und der Rodach in der naturräumlichen Untereinheit Obermaintal und westlich der Rodachmündung in der Untereinheit Main-Regnitz-Aue.

Das FFH-Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und umfasst insgesamt rund 874 ha. Die Gebietsabgrenzung überschneidet sich größtenteils mit der anteiligen Teilfläche 02 sowie der Teilfläche 03 des Vogelschutzgebietes. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie folgende Aufstellung:

Tab. 1: Übersicht Teilflächen FFH-Gebiet 5833-371 und Vogelschutzgebiet (VSG) 5931-471

Teilfläche	Lage	Fläche
FFH: 5833-371.01	Mainaue südlich Theisau bis Altenkunstadt	158,87 ha
FFH: 5833-371.02	Mainaue zwischen Burgkunstadt/ Strössendorf und Schney/ Lichtenfels	715,10 ha
VSG: 5931-471.02 anteilig	Mainaue zwischen Burgkunstadt / Strössendorf, Hochstadt a.M., Marktzeuln und Schney / Lichtenfels einschließlich Naßanger Weiher und Kiesabbauf Flächen	907,50 ha
VSG: 5931-471.03	Mainaue südlich Theisau bis Altenkunstadt	158,87 ha



Abb. 1: Typische Wiesenlandschaft der Mainaue im Frühjahr 2016 (Foto: Gibs)

## 2.2 FFH-Lebensraumtypen und Arten

### 2.2.1 FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im Standarddatenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet enthaltenen Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle 2:

Tab. 2: Im SDB zum FFH-Gebiet enthaltene LRT des Anhang I FFH-RL gem. Kartierung 2016

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Fläche [ha]	Anzahl Teilflächen	Bewertung Erhaltungszustand 2016 (Anteile in %)		
				A	B	C
3150	Nährstoffreiche Stillgewässer	10,8	31	0	55	45
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	10,4	8	0	14	86
3270	Flüsse mit Schlammflächen und Pioniervegetation	-	-	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	0,9	9	0	52	48
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	202,4	168	48	46	6
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	2,0	2	0	100	0
91E0*	Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weiden	88,5	96	0	100	0
<b>Summe</b>		<b>315</b>	<b>314</b>			

(\* = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis; Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; Prozentangaben bezogen auf den Flächenanteil/Haupt-LRT)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen" Blatt 1 – 5 im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind wie folgt charakterisiert.

***LRT 3150 – Nährstoffreiche Stillgewässer (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)***

Hierbei handelt es sich um nährstoffreiche, natürliche Seen und Teiche mit ihrer Ufervegetation, wenn sie Schwimm- und Unterwasserpflanzen aufweisen. Typisch sind arten- und strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen, Hochstaudenfluren mit Feuchtgebüsch und eine strukturreiche Gewässer-sole.

Der LRT kommt im Gebiet mit einer Fläche von etwa 10,8 ha vor. Vertreten wird er durch naturnahe Kleingewässer wie Altarme und Altwasser, ehemalige Kiesabbauflächen und naturnahe, neu angelegte Flachwasser. Deren Arteninventar ist meist mäßig ausgeprägt. Grund hierfür sind Gefährdungen wie zunehmender Nährstoffeintrag und steile, beschattende Ufer.

Insgesamt befindet sich der LRT 3150 Nährstoffreiche Stillgewässer in einem guten (B) bis mäßig – schlechten (C) Erhaltungszustand.



Abb. 2: Typischer nährstoffreicher Altarm bei Horb, LRT 3150 (Foto: WGF)

***LRT 3260 – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion***

Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer, nennenswert durchströmte Altarme und naturnahe, ständig wasserführende Wasserläufe mit dem Vorkommen flutender Gewässervegetation. Typisch sind ein kurvenreicher Verlauf mit Prall- und Gleitufern, Anrissen und Abbrüchen sowie wechselnden Gewässertiefen. Wasserhahnenfuß und Wassermoose sind als charakteristischer Bewuchs zu nennen.

Im Gebiet kommt dieser Lebensraumtyp nur an acht Gewässerabschnitten mit einer Fläche von 10,4 ha vor. Zu diesen gehört ein Teilbereich des Mühlbaches bei Burgkunstadt, längere Mainabschnitte zwischen Hochstadt und Schwürbitz, südöstlich Michelau mit steiniger oder kiesiger Gewässersohle, flachen Ufern und relativ geringem Wasserstand. Oft überschneiden sich diese LRT-Flächen mit Renaturierungsmaßnahmen des WWA am Main (Entfernen Uferverbau, natürliche Fließgewässerentwicklung, Einbringung von Kies etc.).

Der LRT 3260, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, ist überwiegend mit einem guten (B) Erhaltungszustand, aber auch mit mäßig – schlecht (C) bewertet.



Abb. 3: LRT 3260 „vegetationsreiche Fließgewässer“ hier mit Flutender Hahnenfuß am Burgkunstädter Mühlbach (Foto: R. Guillery).

***LRT 3270 – Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.***

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahe Fließgewässer einschließlich durchströmter Altarme mit einjähriger, nährstoffliebender Vegetation auf schlammigen Ufern. Solche Schlamm­bänke an Main und Rodach waren bei den Kartierungen in 2016 nicht in LRT-würdiger Ausprägung im FFH-Gebiet vorhanden. Da deren dauerhafte Entwicklung im Gebiet aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist, werden für diesen LRT keine Maßnahmen beschrieben.

***LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe***

Zu diesem Lebensraumtyp gehören feuchte Hochstauden- und Hochgras­säume, sofern sie an Fließgewässer, Altarme, Gräben und Waldränder angrenzen. Hochstaudenfluren können linear oder flächig ausgebildet sein. Als Erfassungsgrenze linearer Bestände gelten min. 2 m Breite. Dominierende Arten sind Mädesüß und Blutweiderich. Ausgenommen sind Bestände an Stillgewässern, artenarme Bestände sowie von Neophyten dominierte Bestände.

Im Untersuchungsgebiet ist der LRT auf etwa 0,9 ha in jeweils kleinflächigen Ausprägungen vorhanden. Der Schwerpunkt der Hochstaudenfluren liegt in TF 01. Es befinden sich Bestände entlang des Mains, an Seitenarmen sowie Grabenstrukturen. In TF 02 gibt es kleine Bestände am Seeleinsgraben. Der LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren, befindet sich insgesamt in einem guten (B) bis mäßig – schlechten (C) Erhaltungszustand.



Abb. 4: Entlang des Grabens Hochstaudenfluren LRT 6430 (Foto: Gibs)

**LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Dieser Lebensraumtyp umfasst extensiv bewirtschaftete, artenreiche Mähwiesen, die im Maintal u.a. durch Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gekennzeichnet sind. Artenreiche Bestände sind meist durch eine anhaltend extensive Nutzung erhalten geblieben. Für viele angepasste Tierarten haben diese Wiesen eine wichtige Funktion (z.B. zwei Tagfalterarten der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge).

Die LRT 6510-Wiesen nehmen mehr als 1/5 der Gesamtfläche des FFH-Gebietes ein (202,4 ha). Die Wiesenflächen ziehen sich i.d.R. mosaikartig durch das gesamte FFH-Gebiet. In der Teilfläche 01 zwischen Theisau und Altenkunstadt befinden sich teilweise sehr gut ausgeprägte Bestände, auch wenn im Vergleich mit der Biotopkartierung von 2006 einige LRT-Wiesenflächen verloren gegangen sind. An anderer Stelle konnte der LRT in der TF 01 neu erfasst werden. Größere Lücken ohne LRT 6510-Wiesen finden sich in der TF 02 zwischen Horb am Main und Strössendorf. Eine relativ gute Ausprägung der LRT 6510-Wiesen ist zwischen Hochstadt am Main über Michelau bis Schney gegeben.

Die Flachland-Mähwiesen haben auf 48% der LRT-Gesamtfläche einen sehr guten (A) Erhaltungszustand, auf 46 % einen guten (B) und auf 6% einen mäßigen bis schlechten Zustand (C).



Abb. 5:  
LRT 6510  
Flachland-  
Mähwiese mit  
Großem Wiesenknopf  
(Foto: Gibs)



***LRT 9180\* – Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)***

Es handelt sich um bewaldete Block- und Hangschuttstandorte sowohl kühlfeuchter als auch trocken-warmer Ausprägung auf mineralkräftig-sauren bis kalkreichen Ausgangsgesteinen. Charakteristisch sind episodische Bodenrutschungen, welche die Bestockung mechanisch stark beanspruchen. Es finden sich i.d.R. zahlreiche Edellaubbaumarten wie Berg- und Spitzahorn, Sommerlinde, Esche, Bergulme in der Bestockung. Buche ist in Übergangsbereichen vertreten; in der Strauchschicht finden sich Hasel, Holunder und Alpen-Johannisbeere.

Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet auf rund 2 ha, verteilt auf zwei Flächen, bei Schwürbitz und bei Strössendorf, vor. Der Erhaltungszustand konnte mit „B“ (gut) bewertet werden. Leichte Defizite bestehen beim Arteninventar und in den Entwicklungsstadien.



Abb. 6: LRT 9180\* Hangwald bei Marktzeuln (Foto: M. Rampf)

***LRT 91E0\* – Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*))***

Der Lebensraumtyp tritt entlang von Fließ- und Stillgewässern, an Feuchtstandorten, Quellaustritten u.a. auf. Dominante Baumarten sind je nach Nässegrad und Nährstoffgehalt Esche bzw. Schwarzerle mit Traubenkirsche im Unterstand. Wichtigste Mischbaumarten sind in Gewässernähe Bruch- und Silberweide sowie im Übergang zur Hartholzaue Bergahorn und Stieleiche.

Der Weichholzauwald ist der bedeutsamste Wald-Lebensraumtyp im FFH-Gebiet. Er kommt flächig und als sogenannter Galeriewald mit 96 Einzelbeständen auf einer Fläche von rund 88 ha vor. Insgesamt ist der LRT in einem guten Erhaltungszustand (B). Beeinträchtigend wirken bisweilen die angrenzende sehr intensiv betriebene landwirtschaftliche Nutzung und das übermäßige Vorkommen des Drüsigen Springkrauts, welche die typische Bodenflora verdrängen.



Abb. 7: LRT 91E0\* Weichholzauwald bei Strössendorf (Foto: M. Rampp)

## 2.2.2 Tierarten Anhang II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle laut SDB im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt folgende Tabelle:

Tab. 3: Arten Anhang II FFH-RL im SDB des FFH-Gebietes genannt gemäß Kartierung 2016

EU-Code	Artnamen	Anzahl Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	–	0	0	100
1037	Grüne Keiljungfer/Flussjungfer ( <i>Ophigomphus cecilia</i> )	1	0	0	100
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea /Phengaris teleius</i> )	1	0	0	100
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea /Phengaris nausithous</i> )	6	0	34	66
1145	Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	–	0	0	100
1337	Biber ( <i>Castor fiber</i> )	1	100	0	0

(Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; – = ohne Nachweis)

Die Lage der (potenziellen) Habitate und die Bewertung der FFH-Anhang II-Arten sind in den Karten 2.2 „Bestand und Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten der VS-RL“ Blatt 1 – 5 im Anhang dargestellt.

**Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:**

### **1014 – Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

Die Schmale Windelschnecke besiedelt die Streuschicht v.a. in Lebensräumen des Feuchtgrünlandes, Hochstaudenfluren und Röhrichtern. Es handelt sich um eine winzige Schnecke mit nur 1,5 bis 2 mm großem Gehäuse. Sie gilt gemäß Roter Liste Bayern im Naturraum als stark gefährdet. Die stenöke, d.h. nur geringe ökologische Schwankungen tolerierende Art benötigt u.a. ein konstant feuchtes Mikroklima und eine lichte Pflanzendecke.

Aus früheren Untersuchungen sind insgesamt fünf ehemalige Fundstellen der Schmalen Windelschnecke im FFH-Gebiet bekannt. Im Jahr 2016 konnte die Art jedoch weder an einer der bekannten, noch an sieben weiteren, potenziell geeigneten Stellen nachgewiesen werden. Dennoch wird ein Vorkommen der Schmalen Windelschnecke im FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen. Die Art ist, schon allein aufgrund ihrer geringen Größe, auch bei sorgfältiger Erhebung, eine schwer nachweisbare Art. Im angrenzenden FFH-

Gebiet "Steinach- und Förnitztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln" nördlich von Marktgraitz (2013) sowie im Maintal westlich von Lichtenfels sind aktuelle Vorkommen bekannt.

Der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke im FFH-Gebiet ist aufgrund fehlender Nachweise und beeinträchtigter Habitatstrukturen insgesamt als schlecht (C) zu bewerten.



Abb. 8: Gehäuse der Schmalen Windelschnecke (Foto: H. Schmidt).

### **1037 – Grüne Keiljungfer/Flussjungfer (*Ophigomphus cecilia*)**

Die Grüne Keiljungfer ist eine gut 5 cm große, farbenprächtige Libelle. Sie besiedelt naturnahe Fließgewässer, die strukturreich sind und eine gute Wasserqualität aufweisen. In Bayern gilt die Art als stark gefährdet.

Im Sommer 2016 gelangen Nachweise von mindestens zwei Männchen am Main an der Boots-anlegestelle südlich Theisau (Tf. 01) sowie ein weiterer Fund ca. 800 m weiter stromaufwärts. Auffallend sind die seit 2003 wiederholt erbrachten Einzelbeobachtungen an Standorten, die kurz nach einer Flussrenaturierungsmaßnahme offene Kiesbereiche aufwiesen und von einzelnen Männchen besetzt wurden. Dies ist ein Anhaltspunkt dafür, dass langfristig wirksame Gestaltungsmaßnahmen am Main für eine Ansiedlung der Art durchaus erfolgsversprechend wären. Besiedlungspotential ergibt sich insbesondere aus dem angrenzenden FFH-Gebiet "Steinach- und Förnitztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln". Dort wurden 2013 an allen Fließgewässern insgesamt acht Teilpopulationen der Grünen Keiljungfer festgestellt.

Für die derzeit kleine Population der Grünen Keiljungfer im Maintal zwischen Theisau und Lichtenfels ergibt sich aufgrund der geringen Populationsdichte und der nur kleinen Anzahl geeigneter Habitate insgesamt ein schlechter Erhaltungszustand (C).



Abb. 9: Grüne Keiljungfer, *Ophigomphus cecilia* (Foto: W. Völkl)

### **1059 - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)**

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt blütenreiche, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen sowie Grabenränder mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Nestern der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*. In der Roten Liste Bayern wird der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als stark gefährdet eingestuft.

Die Flugzeit der Falter geht von Anfang Juli bis Mitte/Ende August. Die Eier werden in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs abgelegt. Ab Ende August verlassen die Raupen die Fraßpflanze und werden von den Ameisen adoptiert; die restliche Entwicklung verläuft im Ameisennest.

Damit durchläuft diese Falterart einen sehr komplizierten Entwicklungszyklus. In besonderem Maße ist er darauf angewiesen, dass die Blüten des Großen Wiesenknopfs in der Zeit zwischen Eiablage und "Umzug" der Raupen in die Wirtsameisennester nicht abgemäht werden. Dies ist zugleich auch das größte Problem in Bezug auf die aktuelle Grünlandbewirtschaftung, die mit drei bis vier Schnitten im Jahr mit dem Falter-Entwicklungszyklus nicht kompatibel ist.

Das FFH-Gebiet ist folglich nur dünn besiedelt. Im Sommer 2016 wurden nur acht Standorte des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt. Die Falterzahl war meist sehr gering und betrug maximal sieben Individuen. Habitate befinden sich u.a. südlich von Michelau und südöstlich von Schney. Einzelfunde der Art gab es westlich Michelau und am Mühlbach südlich Michelau. Die Habitatflächen der größeren Vorkommen (ohne Berücksichtigung der Einzelfunde) umfassen im FFH-Gebiet insgesamt ca. 4,4 ha.

Insgesamt ist die Population des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im FFH-Gebiet in einem schlechten Erhaltungszustand (C).



Abb. 10: 1059 - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Foto: Binzenhöfer 2016)

### **1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt extensive Feuchtwiesen, Säume und Grabenränder mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Hauptsächliche Wirtsameise ist die Rotgelbe Knotenameise (*Myrmica rubra*).

Laut Roter Liste Bayern (2016) sind im nordbayerischen Grünland anhaltende, lokal starke Verluste zu verzeichnen.

Die Flugzeit der Falter geht von Anfang/Mitte Juli bis Mitte August, vereinzelt bis Mitte September. Die Raupenentwicklung verläuft wie beim Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zunächst in den Blüten des Großen Wiesenknopfs und anschließend in den Nestern der Wirtsameisen. Auch hier hängt der Fortpflanzungserfolg der Falter von der Art der Grünlandbewirtschaftung ab.

Im Rahmen der Kartierung im Sommer 2016 wurden im FFH-Gebiet 76 Standorte des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf insgesamt ca. 42 ha festgestellt. Diese Vorkommen verteilen sich auf sechs räumlich getrennte Teilpopulationen. Der Großteil der Teilpopulationen ist sehr klein und damit in einem schlechten Zustand. Verglichen mit den letzten Jahren ist eine Verschlechterung der Bestandssituation im FFH-Gebiet zu bemerken, da in vielen Teilhabitaten ein deutlicher Rückgang der Art nachgewiesen wurde.

Bei gleichbleibender Nutzung ist ein Zusammenbruch zahlreicher Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht auszuschließen, insbesondere in den Teilhabitaten in der Mainschleife südlich Schwürbitz, südwestlich Burgkunstadt und südlich Theisau.

In der Gesamtbewertung ergibt sich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu etwa einem Drittel ein guter (B) und zu zwei Drittel ein schlechter (C) Erhaltungszustand.



Abb. 11: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Großem Wiesenknopf (Foto: Binzenhöfer 2016)

**1145 – Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der Schlammpeitzger ist ein bodenlebender, wenig mobiler Fisch in flachen, warmen, nährstoff-reichen stehenden oder schwach fließenden Gewässern. Schlammpeitzger bevorzugen Stand-orte mit einer lockeren Schlammauflage und reichem Wasserpflanzenvorkommen als Nahrung und Schutz. Er ist in Bayern als stark gefährdet eingestuft.

Der Schlammpeitzger konnte 2016 bei den Kartierungen im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden. Ein potenzielles Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen, da geeignete Habitate für den Schlammpeitzger in ausreichender Qualität und Größe für eine dauerhafte Besiedlung vorhanden sind. Besonders die Biotopgruppen im Bereich des Landwehrgrabens, die Altarme und Altgewässer zwischen Horb am Main und Burgstall in der TF 02 sowie ein Altarm des Mains bei Altenkunstadt in der TF 01 bieten geeignete Lebensräume.

Nachdem kein Nachweis der Art gelang, wird der Erhaltungszustand des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet als schlecht (C) bewertet.



Abb. 12: Schlammpeitzger – Weibchen unten, Männchen oben (Foto: A. Hartl)



### **1337 – Biber (*Castor fiber*)**

Der Biber gehört zu den charakteristischen Tierarten naturnaher Flusslandschaften, die er aktiv nach seinen Bedürfnissen umgestaltet. Nachdem die Art in der Vergangenheit in Mitteleuropa vom Menschen fast ausgerottet wurde, befindet sie sich heute wieder in Ausbreitung und besiedelt auch das FFH-Gebiet flächendeckend. Es ist davon auszugehen, dass sich der Biber entlang des Mains vollständig ausgebreitet hat und alle Reviere besetzt sind.

Im FFH-Gebiet besteht eine sehr gute Habitatqualität und ein sehr guter, stabiler Populationszustand bei geringfügigen Beeinträchtigungen.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand des Bibers als hervorragend (A) bewertet.



Abb. 13: Biber, *Castor fiber* (J. Gerdes).

**Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang II-Arten festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:**

**1143 – Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

Der Bitterling ist ein ca. 7cm langer, karpfenartiger Fisch, der stehende, sommerwarme, nährstoffreiche Gewässer, wie natürliche Stillgewässer und pflanzenreiche Altarme mit schlammigem oder sandigem Grund, besiedelt. Geeignete Lebensraumbedingungen bilden auch die Uferbereiche von größeren Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs. Bei der Fortpflanzung ist der Bitterling auf Großmuscheln (z. B. Fluss- oder Teichmuscheln) angewiesen.

In den Altwässern zwischen Horb am Main und Burgstall wurde der Bitterling nachgewiesen. Diese Gewässer besitzen für den Bitterling eine hervorragende Habitatausstattung. Jedoch ist noch zu klären, ob es sich bei den bestehenden Vorkommen um die heimische Art handelt. Falls es die heimische Art ist, wird ein nachträglicher Eintrag des Bitterlings in den SDB empfohlen.



Abb. 14: Bitterlinge, *Rhodeus amarus*, laichend (Foto: A. Hartl).

### 2.2.3 Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Einen Überblick über die im Jahr 2016 vorkommenden bzw. im SDB genannten Vogelarten des Anhangs I VS-RL gibt die folgende Tabelle.

Tab. 4: Bestand und Bewertung 2016 der Arten Anhang I sowie Art. 4 (Abs. 2) VS-RL und weiterer bedeutender Arten gem. SDB

EU-Code	Artname	Anzahl Nachweise 2016 (Status)	Bewertung Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
Anhang I					
A612	Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	10 (C)	-	100	-
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	7 (C)	-	100	-
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	2 (C)	-	-	100
A688-B	Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	0 (-)	-	-	-
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	9 (C)	-	100	-
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	4 (N)	-	-	-
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	1 (C)	-	-	100
A698	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	8 (Z)	-	-	-
A119	Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	0 (-)	-	-	-
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	0 (-)	-	-	-
A667-A	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	11 (N)	-	-	-
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	1 (N)	-	-	-
Artikel 4 (2) und sonstige Zugvögel					
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbueto</i> )	1 (B)	-	-	100
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	2 (Z)	-	-	100
A336	Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> )	3 (C)	-	-	100
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )	3 (Z)			100
A309	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	50 (C)	100	-	-
A298	Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	1 (C)	-	-	100
A136	Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	3 (C)	-	-	100
A168	Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	8 (C)	-	-	100
A274	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	1 (C)	-	-	100
A746	Graumammer ( <i>Miliaria calandra</i> )	0 (-)	-	-	-
A699	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	31 (N)	-	-	-

## Gebietsbeschreibung

EU-Code	Artnamen	Anzahl Nachweise 2016 (Status)	Bewertung Erhaltungszustand (%)		
A691	Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	1 (C)	-	100	-
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	11 (C)	-	-	100
A055	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	0 (-)	-	-	-
A056	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	1 (B)	-	-	100
A271	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	92 (C)	100	-	-
A337	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	16 (C)	-	100	-
A644	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	2 (C)	-	-	100
A295	Schilfrohrsänger ( <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> )	0 (-)	-	-	-
A291	Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> )	6 (C)	-	100	-
A051	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	4 (C)	-	-	100
A059	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	4 (B)	-	-	100
A297	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	73 (C)	-	100	-
A210	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	0 (-)	-	-	-
A249	Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	1 (A)	-	-	100
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	0 (-)	-	-	-
A718	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	9 (C)	-	100	-
A260	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	7 (C)	-	-	100
A690	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	6 (C)	-	-	100
Bisher nicht im SDB enthalten					
A029	Purpurreiher ( <i>Ardea purpurea</i> )	1 (C)	-	100	-
A165	Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	5 (B)	-	-	100
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )	7 (C)	-	100	-

Anzahl Nachweise entspricht bei Brutvorkommen den Revieren, bei Nahrungsgästen/Zugvögeln der erfassten Einzelindividuen;

Angaben zum Status: A = Brutversuch/Anwesend zur Brutzeit, B = mögliches Brüten, C = wahrscheinliches/sicheres Brüten, N = Nahrungsgast, Z = Zugvogel, - = kein Nachweis;

Bewertung Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht;

Besonders bedeutsame und charakteristische Vogelarten des VS-Gebietes sind Blaukehlchen, Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Nachtigall und Rohrweihe. Daher wird im Folgenden kurz auf deren Verbreitung im Gebiet eingegangen. Ebenfalls repräsentativ für das Lebensraumangebot in der Mainaue sind Entenvögel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Kiebitz, Schlagschwirl, Teichrohrsänger etc. Auch Durchzügler, wie die Bekassine und der Silberreiher, heben den hohen Stellenwert des Gebietes für Vögel hervor.



Abb. 15: Blaukehlchen, *Luscinia svecica* (Foto: B. Flieger)

Das **Blaukehlchen** nutzt als Lebensraum Altwässer, mit Röhricht bestandene Ufer von Still- und Fließgewässern und Sekundärlebensräume wie Abbaustellen von Sand und Kies. Die Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach sind ein Verbreitungsschwerpunkt der Art in Bayern. Besonders die ehemaligen Kiesgrubengewässer nördlich von Trieb bilden einen Kernlebensraum der Art.

Die **Beutelmeise** ist in der Mainaue inzwischen sehr selten anzutreffen. Geeignete Habitatstrukturen werden an Gewässern der ehemaligen Kiesgruben und am Hochstadter See/Hochstadter Weiher genutzt.

Der **Drosselrohrsänger** findet in den dichten Schilfflächen am Hochstadter See und am Nassanger Weiher geeignete Nist- und Nahrungsplätze. Die Verbreitung im Gebiet ist jedoch auf wenige Einzelnachweise beschränkt. Es gilt, die bestehenden störungsfreien Schilf- und Röhrichtflächen zu erhalten.



Abb. 16: Eisvogel, *Alcedo atthis* (Foto: Gibs)

Der **Eisvogel** nutzt besonders die naturnahen Gewässerabschnitte des Mains, Wasserflächen des ehemaligen Kiesabbaus und den Weiher bei Strössendorf. Gute Jagdgebiete findet er an all diesen Gewässern, die ent-

sprechende Sitzwarten und klare Sichtbedingungen aufweisen. Als beeinträchtigend für den Eisvogel zählen alle Flussbaumaßnahmen, die eine natürliche Fließgewässerdynamik hemmen.

Die **Nachtigall** bevorzugt struktur- und deckungsreiche Auenlandschaften. Im Gebiet sind diese Bedingungen weit verbreitet. Im Vergleich ist die Nachtigall in der Teilfläche bei Theisau aufgrund der offeneren Landschaft seltener vertreten.

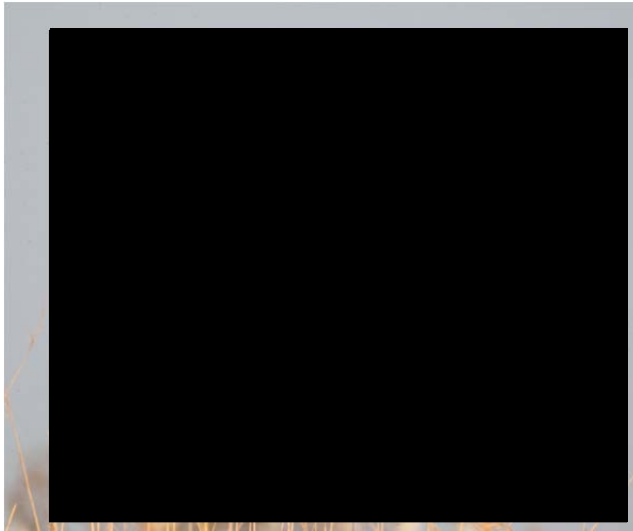


Abb. 17: Rohrweihe, *Circus aeruginosus*  
(Foto: [REDACTED])

Die **Rohrweihe** ist ein Greifvogel in röhrichtreichen Flussauen, Teich- und Feuchtgebieten und findet sich in nahezu allen ausreichend störungsfreien geeigneten Röhrichtbereichen im Vogelschutzgebiet.

**Ferner wurden Arten des Anhangs I bzw. des Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im Jahr 2016 im VS-Gebiet als brütend beobachtet, die nicht im Standard-Datenbogen genannten sind:**

- A029 - Purpurreiher (*Ardea purpurea*)

Der Purpurreiher ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Er brütet an großflächig verlandeten Stillgewässern mit Schilf und Weidenvegetation. Der Purpurreiher wurde 2016 mit zwei Brutten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Die Habitatqualität im Gebiet ist auf Grund der geringen Vernetzung großer Schilfflächen weniger gut, trotzdem wird der Gesamterhaltungszustand als gut (B) bewertet. Störungen jeder Art sind im Bruthabitat zu vermeiden.

- A165 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Der Waldwasserläufer ist in Bayern lokal verbreitet. Er brütet in lichten Auwäldern und waldumsäumten Altwässern. Sein Vorkommen im Vogelschutzgebiet ist bereits länger bekannt. Möglicherweise hat die Art 2016 mit fünf Revieren gebrütet. Aufgrund einer schlechten Habitatqualität und einer relativ kleinen Populationsgröße sowie mittlerer Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand des Waldwasserläufers als schlecht (C) einzustufen.

- A233 - Wendehals (*Jynx torquilla*)

Der Wendehals ist in Bayern vom Aussterben bedroht. Er brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft, gerne auch in Auwäldern. Seit einigen Jahren kommt er am Naßanger Weiher vor. 2016 wurde er dort sowie zwischen Lichtenfels, Schney und Michelau, südlich von Marktzeuln und nahe des Hochstadter Sees mit insgesamt 7 Revieren festgestellt. Der Erhaltungszustand wird aufgrund der annähernd flächigen Verbreitung sowie der abschnittsweise guten Habitatausstattung und mittlerer Gefährdung als gut (B) bewertet.

Diese Arten sollten aufgrund ihrer Bedeutung und Gefährdung in den Standard-Datenbogen des VS-Gebietes aufgenommen werden.

**Weiterhin wird im Standarddatenbogen in Kapitel 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ folgende Art genannt:**

- A644 – Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn ist in Bayern stark gefährdet. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. 2016 wurden im Natura 2000-Gebiet vier Brutpaare erfasst. Aufgrund einer guten Habitatausstattung, jedoch sehr geringer Bestandsdichte und bestehender starker Beeinträchtigungen ist der Erhaltungszustand der Art schlecht (C).

Zusätzlich wurden 2016 im VS-Gebiet nachfolgende Vogelarten der Anhänge der VS-RL als Zugvogel oder Nahrungsgast beobachtet, die bisher nicht im Standard-Datenbogen genannt sind:

Tab. 5: Zugvögel/Nahrungsgäste im Jahr 2016 gem. Anhang VS-RL ohne Nennung im SDB

EU-Code	Zugvögel/Nahrungsgäste ohne Nennung im SDB
A149	Alpenstrandläufer, <i>Calidris alpina</i>
A166	Bruchwasserläufer, <i>Tringa glareola</i>
A094	Fischadler, <i>Pandion haliaetus</i>
A070	Gänsesäger, <i>Mergus merganser</i>
A234	Grauspecht, <i>Picus canus</i>
A160	Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i>
A151	Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>
A017	Kormoran, <i>Phalacrocorax carbo</i>
A127	Kranich, <i>Grus grus</i>
A052	Krickente, <i>Anas crecca</i>
A023	Nachtreiher, <i>Nycticorax nycticorax</i>
A050	Pfeifente, <i>Anas penelope</i>
A061	Reiherente, <i>Aythya fuligula</i>
-	Rostgans, <i>Tadorna ferruginea</i>
A162	Rotschenkel, <i>Tringa totanus</i>
A132	Säbelschnäbler, <i>Recurvirostra avosetta</i>
A067	Schellente, <i>Bucephala clangula</i>
A030	Schwarzstorch, <i>Ciconia nigra</i>
A054	Spießente, <i>Anas acuta</i>
A322	Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>



### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutz-Gebiete) wurden am 29. Februar 2016 mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz entsprechende Vollzugshinweise erlassen (Az. 62-U8629.54-2016/1). Dies erfolgte im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Diese Vollzugshinweise sind eine behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen. Die notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL werden im Rahmen der Managementpläne festgelegt.

Verbindliches Erhaltungsziel für die FFH- und Vogelschutz-Gebiete ist gem. § 3 BayNat2000V und § 7 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie der im Standard-Datenbogen genannten Vogelarten.

Nachfolgend die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete mit Stand vom 19.2.2016:

#### 3.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE5833-371

Erhalt ggf. Wiederherstellung der störungsarmen und wenig zerschnittenen Talau des Mains zwischen Theisau und Lichtenfels mit den charakteristischen Gewässern, Feuchtgebieten, Verlandungs- und Röhrichtzonen und großflächigem, extensiv genutztem Grünland sowie einem landesweit bedeutsamen Schwerpunktorkommen der beiden Ameisenbläulinge. Erhalt des Wasserhaushalts der Auen (hohe Grundwasserstände). Erhalt der Funktion als überregionale Vernetzungsachse sowie der Beziehungen zu benachbarten Natura 2000-Gebieten, insbesondere den Talabschnitten von Steinach und Rodach sowie den Mausohrkolonien in Hochstadt und Schney.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions***, insbesondere krautreicher Baggerseen und Altgewässer mit ihrer biotopprägenden Gewässerqualität; Erhalt der Gewässervegetation und der natürlichen Ufer- und Verlandungszonen mit ihrer typischen Pflanzen- und Tierwelt. Erhalt der extensiv genutzten strukturreichen Gewässer. Erhalt ausreichend ungestörter bzw. störungsarmer, unverbauter Uferzonen und der Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und Seggenrieden.

2. Erhalt der **Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*** sowie der **Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri p.p.* und des *Bidention p.p.*** Erhalt der Dynamik der Fließgewässer, besonders der Überschwemmungen, sowie Erhalt ggf. Wiederherstellung der hohen Gewässerqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, insbesondere für Fische. Erhalt ausreichend störungsfreier bzw. -armer Gewässerzonen und Erhalt der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche mit ihren Kies- und Schlammbänken; Erhalt von Sonderstandorten wie Flutrinnen.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**, insbesondere der gelegentlich gemähten Bestände, und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer mit nur wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zum Erhalt des Offenlandcharakters. Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alpecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** in den unterschiedlichen Ausprägungen. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. der nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)** mit ihrem Strukturreichtum sowie ihrer natürlichen, vielfältigen Bestands-, Alters- und Baumarten-Zusammensetzung in Abhängigkeit von der außergewöhnlichen Standortvielfalt. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, Schutt) und der daran gebundenen Artengemeinschaften.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**. Erhalt typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholz auch starker Dimension; Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des für den Auwald typischen Gewässerregimes.

7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** im Main mit seinen Auenbereichen, seinen Nebenbächen mit ihren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schlammpeitzgers**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weichgründigen (schlammigen) sommerwarmen (Still-)Gewässer wie Gräben und Altgewässer mit schonender Gewässerunterhaltung. Erhalt eines der Beschaffenheit, Größe und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Grünen Keiljungfer**. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher, reich strukturierter Fließgewässerabschnitte mit essenziellen Habitatstrukturen der Großlibelle (z. B. Wechsel besonnener und beschatteter Abschnitte, variierende Fließgeschwindigkeit und Substratausbildung). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Larvalhabitate der Grünen Keiljungfer. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Pufferstreifen.
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen; Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise; Gewährleistung ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise Gräben mit Saumstrukturen, zum Erhalt des Habitatverbunds.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der **Schmalen Windelschnecke**. Erhalt der Habitate der Art, insbesondere Feuchtflächen einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters von Lebensräumen der Schmalen Windelschnecke.

### 3.2 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets DE5931-471

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchtgebiete und Gewässerlebensräume der Mainaue sowie der unteren Rodach und Steinach als Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter, Wat- und Wasservögel, insbesondere Erhalt des Gebiets als Teilbereich eines bayernweit bedeutenden Brutvorkommens des Blaukehlchens sowie der Schwerpunktverkommen des Eisvogels und der Rohrweihe. Gewährleistung der Störungsarmut oder -freiheit zur Brut-, Aufzucht-, Zug- und Rastzeit. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Ruhezeiten an den Gewässern. Erhalt zusammenhängender, nicht von Straßen, Wegen, Freileitungen o. ä. Strukturen zerschnittener Auen- und Wiesenkomplexe.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der großflächigen, extensiv genutzten Grünlandbereiche, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen (**Wachtel, Kiebitz, Wiesenschafstelze**). Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte, z. B. für **Weißstorch** und **Wachtelkönig**. Erhalt ggf. Wiederherstellung niedrigwüchsiger Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. Brutplätze sowie Sing- und Übersichtswarten z. B. für **Graumammer, Braunkehlchen und Bekassine**. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern in den Nahrungshabitaten des **Wespenbussards, Weißstorchs, Silberreihers** und **Graureihers**. Erhalt eines naturnahen Gewässerregimes in der Aue.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen an Stillgewässern und Schlammteichen als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende Wat- und Wasservögel (**Knäkente, Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Haubentaucher, Zwergtaucher, Bekassine, Flussregenpfeifer und Flussuferläufer**), aber auch für **Tüpfelsumpfhuhn** und **Wasserralle**. Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere von Strauch- und Röhrichtsäumen als Bruthabitat des **Blaukehlchens**. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brut- und Rastgebiete für Wasservögel (**Knäkente, Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Haubentaucher, Zwergtaucher**) und Röhrichtbewohner, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der **Rohrweihe** und als Lebensraum zahlreicher weiterer Arten wie **Graureiher, Silberreiher, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel, Wasserralle, Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger und Drosselrohrsänger**. Erhalt eines Mindestwasserspiegels ggf. Flachwassers in wesentlichen Teilen der Röhrichte ggf. Verlandungszonen.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik am Main und den anderen Flüssen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten, Steilwänden und Kiesbänken als Brutmöglichkeiten für **Eisvogel, Uferschwalbe, Flussuferläufer** und **Flussregenpfeifer**. Schutz und Erhalt vorhandener und potenzieller Brutplätze.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auwälder und Feldgehölze einschließlich eines hohen Alt- und Totholzanteils. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Höhlenbäumen sowie von Horstbäumen für Greifvögel, z. B. **Rotmilan, Schwarzmilan** und **Baumfalke**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate für **Pirol, Nachtigall, Beutelmeise** und **Schlagschwirl**.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für **Neuntöter, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Grauammer** und **Turteltaube** sowie als Jagdgebiet für **Rohrweihe, Baumfalke, Rotmilan** und **Schwarzmilan**.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität jetziger und künftiger Abbaustellen als wichtige Lebensräume für die **Beutelmeisen-** und **Blauehlchen-**Population am oberen Main sowie für Zugvogelarten wie **Uferschwalbe** und **Flussregenpfeifer**.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet ausschlaggebenden Lebensräume und Arten erforderlich sind. Der Managementplan ist auch ein geeignetes Instrument, um die Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu berücksichtigen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im Natura 2000-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH- und Vogelschutz-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen vor allem landwirtschaftlich genutzt. Die Landbewirtschaftung hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt. In den letzten Jahren haben hierzu auch die Förderprogramme VNP und KULAP beigetragen (vgl. unten).

#### ***LIFE+Natur***

Im Rahmen des LIFE+Natur-Projektes „Oberes Maintal“ wurden zwischen 2010 und 2015 im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet mehrere Maßnahmen geplant und umgesetzt. Das Projekt gliedert sich in fünf Teilaktionen mit Besucherlenkungskonzept, Landankauf, Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement samt Monitoring.

Ziel war die Schaffung und Verbesserung der Natura 2000 Schutzgüter, z.B. durch Anlegen von Flachwasserzonen und feuchter Mulden sowie die Entwicklung und Pflege von artenreichen Flachlandmähwiesen.

Beispielhafte Teilprojekte im Rahmen des Life+Natur-Projektes „Oberes Maintal“ sind die Entwicklung von Flachwasserzonen an Baggerseen bei Hochstadt und im Kerngebiet des Kiesabbaus nördlich von Trieb. Ferner wurden Nistflöße in Baggerseen ausgebracht, freistehende Großvogelnisthilfen (z.B. NSG Mainaltwasser bei Theisau) aufgestellt, Initialpflanzung von Röhricht vorgenommen, Altwasser neu geschaffen und Feuchtmulden (z. B. östlich von Schney) hergestellt.

Zusätzlich wurden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant, wie z. B. ein Besucherlenkungskonzept mit Informationseinrichtungen und Umweltbildungsangeboten erstellt und umgesetzt (Naturerlebniswege, Infopunkte, Naturbeobachtungseinrichtungen).

Die Erfolgskontrolle der Maßnahmen ergab, dass sich die angelegten Flächen besonders gut aus ornithologischer Sicht entwickelt haben.

### ***Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA)***

Im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gilt der Main als erheblich verändert, so dass Maßnahmen zum Erreichen eines "guten Zustands" des Fließgewässers notwendig sind. Defizite bestehen u.a. aufgrund einer verkürzten Längsgeometrie und fehlender Eigendynamik. Aufgabe des WWA ist es, ein entsprechendes Umsetzungskonzept zu entwickeln (WWA 2016). Neben den aktuellen Planungen für den Maßnahmenzeitraum 2016 bis 2021 zur Umsetzung der WRRL wurden bereits im 1. Bewirtschaftungszeitraum 2009-2016 Maßnahmen umgesetzt:

- Anlage Fischwanderhilfen am Wehr bei Hochstadt, unterhalb des Wehres Trebitzmühle und am Wehr Trebitzmühle
- Austausch alter Wehre/Abstürze durch passierbare Bauwerke
- naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils (Fluss-km 447,4 bis 447,8)

Die Planungen des WWA im Maßnahmenprogramm 2016-2021 berücksichtigen die Natura 2000-Schutzgüter und tragen auch zu deren Verbesserung bei. Solche Maßnahmen sind beispielsweise der Grunderwerb, das Zulassen einer Eigenentwicklung durch Rücknahme von Gewässerverbauten, die Anlage naturnaher Gewässerläufe, die Anlage von Fischtreppe und Fischpässen sowie die Anbindung von Altwässern. Die Maßnahmen haben Synergien mit den Zielen im Natura 2000-Managementplan.

### ***Fischereiliche Maßnahmen***

Die Gewässerhabitate mit Fischbeständen profitieren von Schutzbestimmungen, die im Rahmen der Bezirksfischereiverordnung (BezFi-V) vom 03.12.2016 zur Förderung einer standorttypischen Fischfauna erlassen wurden:

- Fischereiberechtigten und zur Ausübung der Fischerei Befugten wird empfohlen, das Vorkommen nicht heimischer Arten wie z. B. Signalkrebs an die Fachberatung für Fischerei zu melden. Gefangene Exemplare dürfen nicht zurückgesetzt werden (§16 – vgl. auch AV-BayFiG § 22).

- Art. 5 Abs. 2 BayFiG sichert die Altwasseranbindung und Durchgängigkeit und sorgt so für den Erhalt geeigneter Schlammpeitzger- Lebensräume
- Der Schlammpeitzger unterliegt dem Fischereirecht. Nach § 11 Abs. 3 AVBayFiG wird der Schlammpeitzger ganzjährig geschont.

Für die Stauraumbewirtschaftung hat die Fachberatung für Fischerei mehrere Male Stellung zu Stauraumabsenkungen und Unterhaltungsmaßnahmen an der Triebwerksanlage „Oberwallenstadt“ (westlich Michelau) genommen.

Die Fachberatung für Fischerei war mit folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an folgenden Anlagen beteiligt:

- Wiederherstellung des Fischaufstieges an der TWA „Oberwallenstadt“ (bei Michelau)
- Planfeststellungsverfahren zur WKA „Michelau in Ofr.“
- Ausbau der Fischaufstiegshilfe an der WKA „Trebitzmühle“ bei Strösendorf
- Fischpass an der WKA „Bergmann“ in Burgkunstadt
- Tierwanderhilfe an der WKA „Benecke“ bei Hochstadt a. Main

### ***Förderprogramme VNP und KULAP***

Neben den o. g. Herstellungs- und Pflegemaßnahmen der öffentlichen Hand unterstützt der Freistaat Bayern die privaten Bewirtschafter bei der forst- und landwirtschaftlichen Pflege der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets.

### ***Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich (VNP)***

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) soll die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sichern und verbessern, sowie die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten. Die Förderung extensiver Bewirtschaftung von naturschutzfachlich bedeutsamen und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen erfolgt zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Zuwendungsempfängern durch die freiwillig eingegangene Verpflichtung entstehen. Der Erschwernisausgleich wird darüber hinaus für die naturschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von gesetzlich geschützten Biotopflächen gewährt.

Im FFH-Gebiet 5833-371 werden landwirtschaftliche Nutzflächen durch das Bayerische VNP gefördert. In Teilfläche 01 wurden 2016 rund 19 ha Wiesenflächen mit extensiver Mahdnutzung (Mahd ab 15.06. bzw. 01.07.) und Düngerzicht gefördert. In Teilfläche 02 umfasste 2016 die VNP-Gebietskulisse rund 14 ha.



### ***Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)***

Mit dem Kulturlandschaftsprogramm werden den Landwirten Ausgleichszahlungen für umweltschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährt. Das Programm wurde inzwischen stärker auf Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, auf Biodiversität und den Erhalt der Kulturlandschaft ausgerichtet.

Mit dem KULAP wurden 2016 im FFH-Gebiet auf rund 235 ha betriebs-/ betriebszweigbezogene Maßnahmen (davon 182 ha in Teilfläche 01) und auf 157 ha einzelflächenbezogene Maßnahmen (davon 110 ha in Teilfläche 01) gefördert. Typische Auflagen sind Injektionsdüngung in Gewässernähe, extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland mit anschließender Extensivnutzung.

### ***Waldbewirtschaftung***

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) honoriert freiwillige Leistungen, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für den Natur- und Artenschutz in Wäldern erbringen. Ziel dieser Förderung ist es, die Vielfalt an Arten und Lebensräumen zu erhalten und zu entwickeln. Gefördert werden durch das **VNP Wald** u.a.:

- Erhalt von Biberlebensräumen
- Nutzungsverzicht
- Erhalt von Biotopbäumen
- Belassen von Totholz

Im VNP Wald ist 2016 eine Waldfläche innerhalb der Teilfläche 02 des FFH-Gebietes enthalten. Dank des Programms zum Erhalt von Biotopbäumen und Totholz steht dort der mächtigste Biotopbaum im Landkreis Lichtenfels.

Die staatseigenen Flächen (i.d.R. Auwälder und Galeriebestände entlang der Fließgewässer) in Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamts werden in erster Linie unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes bewirtschaftet. Erklärtes Ziel der Bewirtschaftung ist es, den Auwald durch Aufforstung oder Sukzession mit auentypischen Bäumen (Schwarzerle, Weiden, Esche, Schwarzpappel) seiner Fläche nach zu mehren, um die Wasserretentionsfähigkeit der Aue zu verbessern. Dementsprechend wurden in den letzten Jahrzehnten örtlich bereits neue Bestände angelegt. Auch die Entwicklung von Biotopbäumen wird entsprechend ermöglicht.

Die anderen Waldflächen im FFH-Gebiet sind meist Kleinprivatwald. Die Waldeigentümer, die häufig nur wenige Parzellen von geringer Größe besitzen, nutzten ihren Wald i.d.R. gar nicht. Seltene Fälle sind Stangen- und Stammholzhiebe zur Gewinnung von Brennholz, gefolgt von der Aufarbeitung von Schadhölzern als Folge von Kalamitäten. In den steilsten Hanglagen mit dem LRT 9180\* fand bisher keine Nutzung statt.

## Übersicht Umsetzungsinstrumente und Programme im FFH- und VS-Gebiet

Tab. 6: Umsetzungsinstrumente und Programme im FFH- und VS-Gebiet (Stand 09/2016)

Instrument	Maßnahmen	Fläche/Länge
Ökoflächenkataster	Ausgleichs- und Ersatzflächen	ca. 44 ha
Wasserrahmenrichtlinie 2009-2015	Erreichen eines guten ökologischen Zustands	ca. 340 lfm
Wasserrahmenrichtlinie 2016 - 2021	Planungen zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands	noch offen
LIFE+ Projekt „Oberes Maintal“	Initialentwicklungen, Ansaat artenreicher Wiesen, Ankauf, Pflege, etc.	div.
Landschaftspflegemaßnahmen (LNPR)	Spezielle Artenschutzmaßnahmen, naturverträgliche Erholungsnutzung, Öffentlichkeitsarbeit etc.	div.
Vertragsnaturschutz (VNP) Offenland	naturverträgliche landwirtschaftliche Nutzung	ca. 33 ha
Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)	schonende landwirtschaftliche Nutzung	ca. 392 ha
Vertragsnaturschutz Wald (VNP)	Nutzungsverzicht Wald, Erhalt Biotopbäume, Belassen von Totholz u.a.	- - -*

\* Förderung nicht flächenbezogen

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2.1 Übergeordnete Ziele

Zusammenfassend sind als übergeordnete Ziele zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung zu nennen:

- *Erhalt Grünlandanteil und arten- und blütenreicher Wiesenbestände einschließlich ihrer Randstrukturen*

Die Mainaue ist von Grünlandbewirtschaftung geprägt. Die artenreichen Wiesen nehmen mit über 200 ha als Lebensraumtyp die mit Abstand größten Bereiche im Natura 2000-Gebiet ein. Insbesondere die artenreichen Extensivwiesen sind auch (potenzieller) Lebensraum bzw. Nahrungsgebiet für Natura 2000-Arten, z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, Kiebitz, Neuntöter und Weißstorch. Der Erhaltungszustand der Wiesen ist überwiegend gut. Es gilt durch Fortführung einer angepassten Bewirtschaftung diesen Zustand zu erhalten.

Randstrukturen entlang von Flurwegen, Gräben und Bächen sowie (lineare) Gehölze und kleinflächige Brachen in der Flur dienen dem Biotopverbund. Diese Trittsteine zur Biotopvernetzung sollen durch extensive Nutzung erhal-

ten und durch Rücknahme der Nutzungsintensität ökologisch aufgewertet bzw. neu geschaffen werden.

- *Reduzierung der Nährstoffeinträge an empfindlichen Standorten*

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind auch in den Fließgewässerauen einem Nutzungsdruck (u. a. für Biogas) unterworfen, der z. T. mit einer intensiven Düngung einhergeht. Ein zu hoher Nährstoffeintrag führt i.d.R. zu einer Artenverarmung von Lebensraumtypen (z.B. Flachlandmähwiesen, Gewässer) und in der Folge zu einer Gefährdung seltener Tierarten (z.B. Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schmale Windelschnecke). Daher sollen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in der Main- und Rodachau, insbesondere in Gewässernähe möglichst gering gehalten werden.

- *Erhalt und Entwicklung strukturreicher Still- und Fließgewässer und naturnaher Auenlandschaften*

An Main und Rodach ist die Gewässerstruktur weiter zu verbessern und es sind naturnahe Abschnitte zu entwickeln. Altarme u. a. Stillgewässer sind so anzubinden bzw. zu pflegen, dass vielfältige Gewässerzonen und -strukturen entstehen bzw. erhalten bleiben (z.B. für Grüne Keiljungfer). Auch das Zulassen autotypischer Gewässerdynamik und selbständiger Entwicklung von Uferbereichen erweitert die Lebensraumvielfalt.

- *Naturnahe Bewirtschaftung der FFH-LRT-Waldflächen*

Die Bewirtschaftung der Waldlebensraumtypen sollte auf die Bewahrung und Mehrung gesellschaftstypischer Baumarten ausgerichtet sein. Dabei sollte insbesondere auch auf seltenere Mischbaumarten geachtet werden. Zielführend ist ferner das potentielle Aussetzen einer regelmäßigen Bewirtschaftung, um langfristig einen hohen Anteil an Altholz in verschiedenen Zerfallsstufen zu gewährleisten (Biotopbäume, Totholz).

- *Schutz störungsempfindlicher Arten*

Im Natura 2000-Gebiet soll ein Miteinander von Mensch und Natur erfolgreich sein. Erholungssuchende und Naturinteressierte sollen nicht ausgeschlossen werden, jedoch sind die Störungen, insbesondere in Kernlebensräumen von Vögeln, möglichst gering zu halten. Im Hinblick auf störungsempfindliche Vögel (z.B. am Naßanger Weiher und Umfeld, am Hochstadter Weiher etc.) sind Maßnahmen zur Besucherlenkung erforderlich.

#### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und der Bewertung der Lebensraumtypen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Darstellung der Maßnahmen findet sich in den Karten 3 „Maßnahmen“ (Blatt 1 – 5) im Anhang.

Tab. 7: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für FFH- Lebensraumtypen

Kürzel	Maßnahmen	Lebensraumtyp (LRT)
M1	Erhalt von LRT 3150 Stillgewässer	LRT 3150 Stillgewässer
M2	Erhalt und Entwicklung der Strukturvielfalt von Main und Rodach	LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
M3	Gewässerschonende Landwirtschaft am Rand von Still- und Fließgewässern	LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
M4	Ufersaumbereiche kleiner Fließgewässer erweitern	LRT 6430 Hochstaudenfluren
M5	Lebensraumtypischen Artenvielfalt erhalten (Wiesen mit „A“ und „B“- Zustand)	LRT 6510 Flachland-Mähwiesen
M6	Lebensraumtypischen Artenvielfalt verbessern (Wiesen mit „C“- Zustand)	LRT 6510 Flachland-Mähwiesen
M100	Fortführen naturnahe Bewirtschaftung	Wald- LRT 9180* und 91E0*
M122	Totholzanteil erhöhen	Wald- LRT 9180* und 91E0*
M7	Entwicklung von Auwald	LRT 91E0*

#### ***LRT 3150 - Nährstoffreiche Stillgewässer (Natürliche und eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions)***

Bei den Gewässern dieses Lebensraumtyps handelt es sich um Altwasser und Altarme des Mains, aufgelassene Kiesabbaugewässer und neu angelegte Gewässer. Die Vernetzung und Strukturvielfalt des LRT gilt es in der Mainaue zu erhalten und zu fördern.

Eine Gefährdung besteht u.a. durch Nährstoffeintrag aus umliegend landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Flusswasser, da sich in den bereits nährstoffreichen Gewässern bei weiterem Nährstoffeintrag Faulschlamm u. ä. bilden. Dies kann zu einem Verlust der wertgebenden Arten führen. Eine weitere potenzielle Gefährdung besteht durch eine Verlandung der Gewässer mit nachfolgender Gehölzsukzession.

Der Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten aus dem Flusswasser und die mögliche langfristige Verlandung kann bei Altwasser und Altarmen i.d.R. nicht verhindert werden, da sie immer einer Dynamik aus Werden und Vergehen unterworfen sind. Neu geschaffene Stillgewässer, die i.d.R. mit Fahrzeugen zu erreichen sind, sollten bei Bedarf jedoch in zeitlichen Abständen entlandet werden, um die meist schnell einsetzende Gehölzsukzession zu

verhindern. Zudem können im Bereich ehemaliger Kiesabbauflächen neue Stillgewässer geschaffen werden.

- **M1** Erhalt von LRT 3150 Stillgewässer

Insbesondere die Altarme des Mains sollten in ihrer Ausprägung mit geringer Gewässerdynamik erhalten bleiben. Im Bereich der Baggerseen ist auf eine Beibehaltung der naturnahen Ausprägung ohne bzw. mit geringer menschlicher Nutzung zu achten.

Wünschenswert ist bei allen LRT 3150-Stillgewässern die Einrichtung von Uferrandstreifen bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (Reduzierung der Düngung), um den Nährstoffeintrag möglichst gering zu halten. Die Förderungsmöglichkeiten gem. KULAP sind in der nachfolgenden Maßnahme „**M3** Gewässerschonende Landwirtschaft am Gewässerrand“ beschrieben.

Im Hinblick auf einen für viele Arten günstigen Strukturreichtum sind die Stillgewässer so zu pflegen, dass ein Verlanden oder Verbuschen verhindert wird. Siehe hierzu Maßnahme „**V1** Erhalt und Entwicklung strukturreicher Stillgewässer auf ehemaligen Kiesabbauflächen“.

### ***LRT 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*)***

Dieser LRT benötigt eine gewisse Gewässerdynamik, unverbaute Ufer und eine strukturierte Gewässersohle. Er ist an acht Abschnitten im Main festgestellt worden.

Nährstoffeintrag in das Fließgewässer stellt eine Gefährdung dar, da das lebensraumtypische Arteninventar verloren gehen kann. Aber auch gestörte hydrologische Verhältnisse und Verlandung gefährden den LRT.

Entsprechend den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie plant das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach weitere Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Mains, in denen die Belange von Natura 2000 berücksichtigt sind (vgl. Kap. 4.1).

- **M2** Erhalt und Entwicklung der Strukturvielfalt von Main und Rodach

Neben der Erhaltung der vorhandenen Strukturvielfalt sollen insbesondere keine strukturhemmenden Baumaßnahmen im Fließgewässer erfolgen. Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Gewässerstruktur führen und vom WWA Kronach geplant sind, werden begrüßt. Diese können sowohl dem o.g. Lebensraumtyp als auch z.B. der Grünen Keiljungfer und dem Eisvogel dienen:

- Beseitigung / Reduzierung von Verbau an Ufer bzw. Sohle

- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil (Störsteine, Totholz etc.)
- Gewässerprofil naturnah umgestalten
- Anbindung von Altwässern

- **M3** Gewässerschonende Landwirtschaft am Rand von Gewässern

Extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen entlang von Still- und Fließgewässern sind wichtige Nähr- und Schadstoffpuffer für die Vegetation am Uferstrand und das Oberflächengewässer. Oftmals sind die Flurstücke am Rand von Main und Rodach im Eigentum des WWA, so dass Pufferflächen vorhanden sind. Auch die weiteren Eigentümer von Flächen im Anschluss an die Gewässer im Natura 2000-Gebiet sollen ihre Landbewirtschaftung am Gewässerschutz ausrichten. Hierbei unterstützt der Bayerische Staat im Rahmen des KULAP.

Fördermöglichkeiten durch Bayerisches KULAP (Maßnahmen ab 2017):

Bei vorhandenem Grünland entlang dem Gewässer:

„**B30** Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern“

Fördermöglichkeit bei bestehender Ackernutzung entlang des Gewässers:  
(5-Jahresfrist der Dauergrünlandentstehung ist während Verpflichtungszeitraum ausgesetzt):

„**B28** Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern“  
oder

„**B34** Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (Einsaat eines 5 – 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern).

Bei Flächen entlang von Gewässern im Eigentum des WWA sollte auch eine (gelenkte) Sukzession (ggf. mit Pflegeschnitten im mehrjährigen Abstand) zugelassen werden.

Ungenutzte Uferstreifen wirken konfliktmindernd im Zusammenhang mit dem Biber: 90% aller Biberaktivität erfolgen innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang der Gewässer.

***LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe)***

Bei den meisten Flächen des Lebensraumtyps 6430 handelt es sich um kleine, schmale Flächen entlang linearer Strukturen. Entlang von Gräben oder Bächen ist die Bestandsbreite des LRT i.d.R. sehr gering. Meist wird bei angrenzender Wiesennutzung zu nah an die Hochstaudenbestände und zudem zu oft gemäht.

- **M4** Ufersaubereiche kleiner Fließgewässer erweitern

Für eine gute Entwicklung der Staudenflur ist ein größerer Mahdabstand von mind. 1 m bis 3 m Breite beiderseits der Gewässer günstig. Dies dürfte oft der Breite des Flurstücks des jeweiligen Grabens oder Bachs entsprechen, das meist öffentlicher Grund ist. D.h. der angrenzende Landbewirtschafter soll die Hochstaudenfluren entlang der Gewässer bis Mitte September nicht mit der Wiesenmahd abschneiden.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (wozu Gewässerränder auf öffentlichem Grund gehören) so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird. Mit der meist üblichen, jährlich mehrfachen Mahd können weder die typischen Pflanzenarten des LRT zur Blüte und Reife gelangen, noch finden die daran gebundenen Tiere ein geeignetes Habitat.

Die Mahd dieser Saubereiche entlang von Gräben, Bächen etc. soll nur einmal jährlich ab Mitte September erfolgen. Idealerweise sollte diese Mahd in Teilbereichen auch nur in Abständen von 2 – 3 Jahren abschnittsweise erfolgen. Die Abfuhr des Mähguts ist obligatorisch (keine Mulchmahd).

Diese Maßnahme ist besonders wichtig im Raum östlich von Horb bis Strössendorf, da hier 2016 fast keine FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten oder Vogelarten angetroffen wurden. Mittels der o.g. ökologischen Aufwertung der Ufersäume der dortigen Gräben, die zum Main hin führen, können z.B. neue Vernetzungselemente für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge entstehen.

### ***LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis))***

Zentral für den Erhalt dieses Lebensraumtyps ist die Grünlandwirtschaft. Die traditionelle Nutzung der Mainaue hat diesen Typ geschaffen und ist für den dauerhaften Erhalt weiterhin notwendig. Neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen zum Erhalt des Lebensraumes sind auch die sozioökonomischen Rahmenbedingungen der Region für die tätigen landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Eine vielschnittige Nutzung und intensive Düngung der Wiesenflächen kann nachteiligen Einfluss auf die Artzusammensetzung oder auf das Vorkommen der o.g. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge haben. Hier ist der Kontakt mit den Bewirtschaftern wichtig, um auf Förderprogramme zur Sicherung einer extensiven Bewirtschaftung der artenreichen Wiesen aufmerksam zu machen.

Es werden nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen (**M5** und **M6**):

- **M5** Lebensraumtypische Artenvielfalt auf 6510-Flachland-Mähwiesen erhalten (Erhaltungszustand „A“ bzw. „B“)

Bei LRT 6510-Wiesen, die sich gemäß Kartierung 2016 in einem guten (B) bzw. sehr guten (A) Erhaltungszustand befanden, ist i.d.R. die Beibehaltung

der derzeitigen Nutzung zielführend. Es sollte keine Erhöhung der Düngergaben erfolgen, um die ökologische Qualität der Wiesen zu erhalten. Auch die Anzahl der Schnitte der Wiesen sollte nicht erhöht werden. Ggf. notwendige Nachsaaten sollten mit Heublumen (auf 6510-Wiesen gewonnene Samen/Mähgut) erfolgen. Eine Umstellung auf eine extensive Beweidung oder ein Mäh-Weidesystem ist möglich.

Förderung durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), Bsp. Verpflichtungszeitraum 2017 – 2021:

**H21 – H25 Extensive Mähnutzung artenreicher Wiesen, kombinierbar mit N21 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel:**

- **H21** - Schnittzeitpunkt ab 01.06.
- **H22** - Schnittzeitpunkt ab 15.06. etc.

Bei 6510-Mähwiesen, in denen die Tagfalter Dunkler bzw. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommen (s. Karte 2.1 Bl. 1 – 5) bzw. deren Futterpflanze „Großer Wiesenknopf“ wächst, ist die Nutzung der besonderen VNP-Förderung wünschenswert:

**H26** Mahd bis 14.06. Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.

- **M6** Lebensraumtypische Artenvielfalt 6510-Wiesen verbessern (Erhaltungszustand „C“)

Bei den LRT 6510-Wiesen, die sich gemäß Kartierung im Jahr 2016 in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand (C) befanden, ist die Artenvielfalt gegenüber den mit „A“ oder „B“ bewerteten Wiesen deutlich reduziert (meist fehlen Arten, die durch hohen Nährstoffeinfluss verdrängt werden). Hier sollte i.d.R. der Düngereinsatz reduziert und die Anzahl der Wiesen-schnitte möglichst verringert werden, damit diese 6510-Wiesen wieder eine gute ökologische Qualität erreichen. Ggf. notwendige Nachsaaten sollen mit Heublumen (auf 6510-Wiesen gewonnene Samen/Mähgut) erfolgen. Eine extensive Beweidung bzw. ein Mäh-Weidesystem ist ebenfalls geeignet, den LRT 6510 zu erhalten.

Förderung durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, Verpflichtungszeitraum 2017 – 2021):

**„H21 – H25 Extensive Mähnutzung artenreicher Wiesen, kombinierbar mit N21 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel:**

- **H21** - Schnittzeitpunkt ab 01.06.
- **H22** - Schnittzeitpunkt ab 15.06. etc.

Auch hier profitieren die seltenen Tagfalter Dunkler bzw. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei Vorkommen des Großen Wiesenknopfes von einer Mahdruhe zwischen Mitte Juni und Ende August (vgl. oben, VNP-Förderung **H26**).



***LRT 9180\* - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)***

Dieser Wald-Lebensraumtyp befindet sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand (B). Größere Defizite bestehen bei der Artenausstattung, die v.a. der geringen Größe des LRT geschuldet und kaum zu verbessern sind. Zur Erhaltung des Zustands ist folgende Maßnahme erforderlich:

- **M100** Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der standorttypischen Edellaubbaumarten, auch in der Verjüngung

Dies kann nach den Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (**VNPWaldR 2015**) gefördert werden:

„2.4 Erhalt von Biotopbäumen (Zweckbindungsfrist zwölf Jahre) je nach Baumart und Brusthöhendurchmesser (BHD) des Baums“

„2.5 Belassen von Totholz (Zweckbindungsfrist zwölf Jahre) bei stehendem bzw. liegenden Totholz mit einem Mindest-BHD“.

***LRT 91E0\* - Weichholzauwälder mit Erlen, Eschen und Weiden (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* - Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)***

Wie die Herleitung des Erhaltungszustands ergeben hat, befindet sich der LRT insgesamt in einem guten Zustand (B). Örtlich führt allerdings die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu Beeinträchtigungen des Nährstoffregimes und Pflanzeninventars. Als bedenklich ist darüber hinaus das Ausmaß der Verbreitung des Drüsigen Springkrauts zu bezeichnen. Defizite bestehen beim Vorrat des Totholzes.

Zur Erhaltung des günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

- **M100** Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Auwaldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung von Schwarzerle und Bruchweide und deren wichtigsten Mischbaumarten (Traubenkirsche, übrige Weidenarten, Esche)
- **M122** Totholzanteil erhöhen

Folgende Maßnahmen sind wünschenswert:

- Vernetzung der Lebensräume
- Eindämmung des Drüsigen Springkrauts
- Einrichtung einer extensiven Pufferzone zwischen Auwald und angrenzendem Gebiet

### Erläuterungen

**M 100:** Auch an dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass eine naturnahe Bewirtschaftung den bewussten Verzicht auf Maßnahmen jeglicher Art in Einzelbeständen oder Bestandteilen mit einschließt. Nur auf diese Weise können mittelfristig Zerfallsstrukturen geschaffen und erhalten werden, wie sie eine Vielzahl an Lebewesen zwingend als Lebensraum benötigen.

**M 122:** Nach Abschluss der Qualitativen Begänge ist der Totholzanteil als defizitäres Merkmal aufgefallen. Aufgrund der Schwierigkeit, dies in den Galeriewäldern zu realisieren, da umgestürzte Bäume oft mit der landwirtschaftlichen Nutzung kollidieren, sollte die Erhöhung auf den größer ausgeformten Flächen geschehen.

**Vernetzung der Lebensräume:** Nicht von Lücken unterbrochene, längere Auwaldbestände und –streifen sind wichtige Vernetzungsachsen und Wanderkorridore. Dementsprechend sollten längere gehölzfreie Gewässerabschnitte und sehr lückige Auwaldreste durch Pflanzung mit typischen Auwaldbäumen geschlossen werden.

**Eindämmung des Drüsigen Springkrauts:** Bezüglich der Rücknahme des Drüsigen Springkrauts ist anzumerken, dass dies nur dort erfolgversprechend ist, wo die Art noch im Initialstadium vorhanden ist. Flächig vorhandene Bestände können i.d.R. nicht bekämpft werden. Lösungen zur Beseitigung letzterer wären dringend erwünscht und sollten durch die Wissenschaft erarbeitet werden. Mittlerweile ist nämlich nahezu jedes oberfränkische Flusssystem von der invasiven Art bedroht.

**Einrichtung einer extensiven Pufferzone zwischen Auwald und angrenzendem Grünland:** Dort, wo die landwirtschaftliche Nutzung unmittelbar an den Auwald heranreicht, sollten auf einer Breite von wenigstens 5 m ungenutzte bzw. nur in längeren Abständen gemähte Bereiche verbleiben, um die auwaldtypische Bodenflora zu erhalten oder wiederherzustellen.

- **M7** Entwicklung von Auwald

In Karte 3 Blatt 2 ist eine Fläche der öffentlichen Hand dargestellt, auf der 2017 eine Kompensationsmaßnahme mit Entwicklungsziel Auwald (LRT 91E0\*) umgesetzt wurde.

### 4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung potenziell geeigneter Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden FFH-Arten werden nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich, soweit kartographisch darstellbar, in der Karte 3 "Maßnahmen" Blatt 1 – 5 im Anhang.

Tab. 8: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II FFH- RL

Kürzel	Maßnahmen	FFH-Art Anhang II
M3	Gewässerschonende Landwirtschaft am Rand von Still- und Fließgewässern	Biber
AB1	Sicherung/Entwicklung Vorkommen auf Flächen im öffentlichen Eigentum: Mahd-Ruhe von Mitte Juni bis Mitte September	Wiesenkнопf-Ameisenbläuling
AB2	Erhalt Vorkommen durch Mahd-Ruhe gem. VNP-Förderung von Mitte Juni bis Ende August	Wiesenkнопf-Ameisenbläuling
AB3	Förderung der Arten auf weiteren Grünlandflächen durch Mahd-Ruhe gem. VNP: Mitte Juni - Ende Aug.	Wiesenkнопf-Ameisenbläuling
AB4	Wegsäume entwickeln	Wiesenkнопf-Ameisenbläuling
G1	Optimierung der Lebensräume am Main	Grüne Keiljungfer
S1	Wiederholte Untersuchung/Nachbefischung auf Vorkommen, ggf. Wiederansiedlungsmaßnahmen	Schlammpeitzger
SW1	Auflichtung Gehölzbestände und Altgrasfluren	Schmale Windschnecke

#### 1337 – Biber (*Castor fiber*)

Ziel ist der Erhalt der Population des Bibers und des günstigen Zustandes in der Mainaue. Eigens den Biber betreffende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Erhaltungszustand der Art sehr gut ist (A) und kaum eine Gefährdung besteht.

Ausreichend breite Uferstrandstreifen sind für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse günstig. Diese Maßnahme deckt sich mit der o.g. Maßnahme „**M3** Gewässerschonende Bewirtschaftung am Gewässerrand“, die auch entlang von Auwäldern erfolgen sollte.

Durch das KULAP (Maßnahmen ab 2017) ist folgende Förderung möglich:

„**B30** Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern“

„**B28** Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern“ oder

„**B34** Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ (Einsatz eines 5 – 30 m breiten Grünstreifens auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern).

Falls der Biber Wiesen überschwemmt, wird eine darauf folgende Brachlegung der Fläche durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, Verpflichtungszeitraum 2017 – 2021) unterstützt:

„**H29** Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen, Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 01.08.“

Falls der Biber Waldflächen überschwemmt, kann mit dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (**VNPWaldR** 2015) der Erhalt von Biberlebensräumen gefördert werden, wenn die Auswirkungen des Bibers erkennbar sind und dadurch eine forstliche Nutzung entgeht:

„**2.2** Erhalt von Biberlebensräumen (Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)“

**1059 – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/ Phengaris teleius*) und**

**1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea/ Phengaris nausithous*)**

Aufgrund ihrer sehr ähnlichen Lebensraumsansprüche lassen sich die Maßnahmen für beide Tagfalter zusammenfassen. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf die untersuchten Habitatflächen mit aktuellen oder ehemaligen Falternachweisen. Dies sind oftmals die o.g. Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), aber auch andere Wiesen mit der Pflanze „Großer Wiesenknopf“ sowie Bestände mit Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430), in denen der „Große Wiesenknopf“ als Raupenfutterpflanze vorkommt.

Beide Bläulingsarten waren aufgrund der Kartierungsergebnisse des Jahres 2016 mit dem Erhaltungszustand C (schlecht) zu bewerten. Insbesondere bei den z.T. kleinen und/oder isolierten Vorkommen ist eine Optimierung der Lebensräume dringend erforderlich. Als ideal kann eine extensive Mahdnutzung mit Bewirtschaftungsruhe während der Flugzeit der Falter und der Raupenentwicklung im Großen Wiesenknopf bezeichnet werden (zwischen Mitte Juni und Ende August, möglichst Mitte September).

Für einen dauerhaften Erhalt der Populationen beider Arten ist das Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und das Vorkommen der Wirtsameisen (*Myrmica rubra* bzw. *Myrmica scabrinodis*) entscheidend. Im Hinblick auf die Raupenfutterpflanze ist von elementarer Bedeutung, dass die Pflanze in der Zeit zwischen Mitte Juni und zumindest bis Ende August, möglichst bis Mitte September nicht gemäht wird.

Diese Mahdruhe muss nicht gleichzeitig auf allen (LRT 6510)-Wiesen im FFH-Gebiet eingehalten werden. Anzustreben ist, dass dies zumindest auf wechselnden Wiesenflächen entsprechend den Fördermöglichkeiten des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms erfolgt und sich der Anteil der Wiesen mit o.g. Mahdruhe erhöht.

Maßnahmen wie Striegeln oder Walzen dieser Wiesen soll wegen möglicher Beschädigungen der nahe der Bodenoberfläche liegenden Wirtsameisennester beider Bläulinge weitmöglich unterlassen werden. In einem ersten Schritt ist es hilfreich, wenn zumindest in den Randbereichen der Wiesen auf Striegeln oder Walzen verzichtet wird.

Einen Schwerpunkt stellen bestehende Habitate der Ameisenbläulinge sowie Vernetzungsstrukturen für die Arten dar. Im Hinblick auf den ungünstigen Erhaltungszustand der beiden Ameisen-Bläulinge werden die Maßnahmen differenziert.

- **AB1** Sicherung/Entwicklung Vorkommen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf Flächen im öffentlichen Eigentum (Mahdruhe von Mitte Juni bis Mitte September)

Die Flächen dieses Maßnahmentyps befinden sich im öffentlichen Eigentum (z.B. Hochwasserdeiche und Wiesenflächen des Wasserwirtschaftsamtes, Flächen im Wasserschutzgebiet Zone I, Flächen des Staatlichen Bauamtes Bamberg u. a.). Hier besteht gem. Art. 1 BayNatSchG eine besondere Verantwortung zur Umsetzung des o.g. Zieles (Satz 4: „*Ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege*“).

Daher ist auf diesen Wiesenflächen der öffentlichen Hand eine Bewirtschaftungsruhe zwischen Mitte Juni und Mitte September einzuhalten, um hier ein Optimum zur Sicherung der Ameisen-Bläulinge zu erreichen.

Die Mahdruhe zwischen 15.06. und 31.08. kann u.U. durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden: **VNP H26 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, Mahd bis 14.06, mit Bewirtschaftungsruhe zwischen 15.06. und 31.08.**

Die Erschwernis des Bewirtschafters für die Verlängerung der Mahd-Ruhe bis Mitte September ist ggf. durch die jeweilige Öffentliche Hand auszugleichen.

Maßnahmen wie Striegeln oder Walzen sind bei diesen Wiesen wegen möglicher Beschädigung der nahe der Bodenoberfläche liegenden Wirtsameisennester zu unterlassen.

Sollte durch Eigentümerwechsel die Fläche von öffentlichem in privaten Besitz übergehen, so ist möglichst Maßnahme AB2 umzusetzen.

- **AB2** Erhalt Vorkommen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge durch Mahdruhe gem. VNP-Förderung (Mahdruhe Mitte Juni bis Ende August)

Diese Wiesen sind gemäß den Kartierungen im Jahr 2016 Habitate des Dunklen bzw. Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Daher soll hier vorrangig eine Bewirtschaftungsruhe entsprechend dem Vertragsnaturschutzprogramm zwischen Mitte Juni und Ende August angestrebt werden.

Die Mahdruhe zur Flugzeit ist – neben dem Erhalt extensiv genutzter, artenreicher Wiesen (vgl. **M5** und **M6**) – entscheidend für die Larvalentwicklung und den Erhalt der Falterpopulationen, deshalb sollte ein höherer Anteil an Teilnehmern an der Förderung durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm erreicht werden:

**H26** *Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, Mahd bis 14.06. mit Bewirtschaftungsruhe zwischen 15.06. und 31.08.*

Maßnahmen wie Striegeln oder Walzen dieser Wiesen soll wegen möglicher Beschädigungen der nahe der Bodenoberfläche liegenden Wirtsameisennester beider Bläulinge weitmöglich unterlassen werden. In einem ersten Schritt ist es hilfreich, wenn zumindest in den Randbereichen der Wiesen auf Striegeln oder Walzen verzichtet wird.

- **AB3** Förderung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen auf weiteren Grünlandflächen durch Mahdruhe gem. VNP (Mitte Juni - Ende Aug.)

Auf diesen Wiesenflächen kommen gemäß den Kartierungen im Jahr 2016 nur Einzelexemplare des Dunklen bzw. Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor bzw. die Wiesen schließen an vorhandene Nachweisflächen an. Die Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf ist im gesamten FFH-Gebiet weit verbreitet und insbesondere auf allen LRT 6510-Wiesen vorhanden.

Um den ungünstigen Erhaltungszustand der beiden Arten zu verbessern, sollte auch bei diesen Wiesen ohne bzw. mit kleinen Beständen der beiden Tagfalterarten angestrebt werden, dass das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm zur Förderung der Ameisenbläulinge genutzt wird:

**H26** *Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, Mahd bis 14.06. mit Bewirtschaftungsruhe zwischen 15.06. und 31.08.*

- **AB4** Wegsäume entwickeln

Diese Maßnahme wird vor allem für den Raum östlich von Horb bis Strösendorf vorgeschlagen, da hier die Agrarlandschaft sehr ausgeräumt ist. Habitatstrukturen für Tagfalter wie z. B. den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und für Vögel der offenen Kulturlandschaft fehlen weitgehend. Gemäß dem Erhaltungsziel Nr. 10 (FFH-Gebiet) und Erhaltungsziel Nr. 6 des Vogelschutz-Gebiets werden durch die Maßnahme **AB4** geeignete kleinräumige Vernetzungsstrukturen zum Biotopverbund geschaffen.

Meist besteht das Flurstück eines Feldwegs im Eigentum der Kommune aus der Fahrspur und einem beiderseitigen Randstreifen, der i.d.R. 1 – 2 m breit ist. Die Wegsäume sollten künftig nur mehr 1 x bis max. 2 x jährlich gemäht werden (mit Abfuhr Mähgut, keine Mulchmahd). Sofern der angrenzende Landbewirtschafter den Wegrand bisher mit der Wiesenmahd mitgemäht hat, soll dieser den Wegsaum 1 x bis Mitte Juni und dann wieder ab Mitte September mähen (mit Abfuhr Mähgut, keine Mulchmahd).

Sofern Ackerflächen an den Wegrand angrenzen, können Blühstreifen den Biotopverbund weiter verbessern. Durch das KULAP (Maßnahmen ab 2017) kann die Anlage eines Blühstreifens gefördert werden:

„**B48** Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur“.

### **1037 - Grüne Keiljungfer (*Ophigomphus cecilia*)**

Die beiden aktuellen Vorkommen am Main südlich von Theisau weisen darauf hin, dass sich die Art wieder ausbreiten könnte, wenn die Strukturvielfalt am Main entsprechend den Ansprüchen der Art verbessert wird. Sie wurde nach wasserbaulichen Gestaltungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren vorübergehend gesichtet. In der Maßnahme zum LRT 3260 „**M2** Erhalt und Wiederherstellung Strukturvielfalt an Main und Rodach“ sind i.d.R. bereits geeignete Maßnahmen enthalten. Jedoch sind neu geschaffene Lebensräume meist schnell wieder durch einsetzende Vegetationsentwicklung gefährdet. Daher wird eine zusätzlich Maßnahme vorgeschlagen:

- **G1** Optimierung der Lebensräume am Main

Die Grüne Keiljungfer benötigt kiesig-sandigen Untergrund mit einer eher geringen Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von hoher Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte. Daher sollte bei künftigen Flussrenaturierungsmaßnahmen weiterhin für geeignete Strukturen gesorgt werden. An geeigneten Stellen sollte zur dauerhaften Ansiedlung die einsetzende Vegetationsentwicklung regelmäßig beseitigt (am besten durch natürliche Flusssdynamik) und kiesig-sandigen Untergrund wieder geschaffen werden.

### **1145 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Der Schlammpeitzger konnte 2016 im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden, auch wenn ein großes Potenzial in den untersuchten Seitengewässersystemen der Mainaue von Theisau bis Lichtenfels gegeben zu sein scheint (Erhaltungszustand C). Aufgrund des fehlenden Nachweises wird folgende Maßnahme vorgeschlagen:

- **S1** Wiederholte Untersuchung/Nachbefischung auf Schlammpeitzger-Vorkommen und ggf. Wiederansiedlungsmaßnahmen

Es erfolgt keine Darstellung in den Maßnahmenkarten, da die räumliche Lage noch offen ist.

Ein nochmaliges Screening mittels Elektrobefischung und Kleinfischreusen bzw. Lichtfallen wäre zielführend, um zu ermitteln, ob diese Art noch vorkommt. Nach Möglichkeit sollte auch eine Nachtbefischung durchgeführt werden (vgl. BFS 2006). Im Anschluss kann nach Notwendigkeit über eine Wiederbesiedlung/Besatz in besonders gut geeigneten Habitaten mit maintypischen Schlammpeitzgern entschieden werden.

Die o.g. Maßnahmen **M1**, **M2** und **M3** begünstigen auch potenzielle Lebensräume des Schlammpeitzgers.

### **1014 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

Die zunehmende Gehölzsukzession auf bisherigen Habitatflächen wirkt sich negativ auf die Verbreitung der Art aus. Zudem ist die augenscheinlich stark fortgeschrittene Eutrophierung der Flächen, bei der die Nährstoffe vermutlich über das nährstoffreiche Mainwasser in die Flächen gelangen, problematisch. Infolge des zu hohen Nährstoffangebots ist die Vegetation starkwüchsig, was die Habitatqualität für die Schmale Windelschnecke erheblich beeinträchtigt. Alle o.g. Maßnahmen zur Minderung der Eutrophierung tragen somit auch zu einer Verbesserung der Habitatqualität der Schmalen Windelschnecke bei. Zusätzlich wird vorgeschlagen:

- **SW 1** Auflichtung Gehölzbestände und Altgrasfluren

Im Bereich ehemaliger Fundstellen sollten Gehölze auf den Stock gesetzt bzw. entfernt werden, um offene, lichtere Bereiche zu schaffen. Auch die dortigen Feuchtstauden- und Altgrasbestände sollten kleinräumig alle ein bis zwei Jahre schonend bis auf eine Höhe von 5 cm – 10 cm gemäht und das Schnittgut entfernt werden. So können wieder offenere, vom Licht durchflutete Bereiche geschaffen werden, die sich bei ausreichender, konstanter Feuchte und möglichst geringem Nährstoffgehalt langfristig wieder zu geeigneten Habitaten der Schmalen Windelschnecke entwickeln können.



Wünschenswerte Maßnahme für eine FFH-Art, die nicht im Standard-Datenbogen enthalten ist:

#### **1143 - Bitterling**

Die wichtigste Maßnahme für die Erhaltung der Bitterlingbestände ist die Sicherung der Lebensgrundlagen für die Muschelarten zur Fortpflanzung der Art. Es ist wünschenswert, Altwässer und Altarme anzubinden bzw. die bestehenden Anbindungen zu erhalten (s. **M2**). Wenn möglich sollten neue Altwässer in der Flussaue angelegt werden. Die fischereiliche Hege sollte sich zum Erhalt des Bitterlings intensiver der Kontrolle des Raubfischbestandes widmen.

#### **4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Übergeordnete Ziele sind die Erhaltung der Grünlandbewirtschaftung im bisherigen Umfang mit arten- und blütenreichen Beständen, der Erhalt oder die Wiederherstellung von artenschutzrelevanten Randstrukturen, naturnahen Gewässer- und Gewässerrandstrukturen, natürlicher Gewässerdynamik, Feucht- und Röhrichflächen und Auwald. Auch der Erhalt und die Neugestaltung von strukturreichen Lebensräumen auf ehemaligen und aktuellen bzw. künftigen Kiesabbauflächen sind von elementarer Bedeutung für eine Vielzahl von Vögeln im Schutzgebiet.

Entsprechend der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 5931-471 vom 19.02.2016 werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen. Die im Text verwendeten Kürzel (**V1**, **V2**) werden in der Maßnahmenkarte dargestellt.

Tab. 9: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten VS- RL

Kürzel	Maßnahmen	Zielarten/-Gilden
V1	Pflege und Entwicklung strukturreicher Stillgewässer auf ehemaligen Kiesabbauflächen	Röhrichbrüter und Wasservogel
V2	Erhalt / Entwicklung großflächiger Schilfzonen	Röhrichbrüter
V3	Schaffung von Ruhezeiten	Störungsempfindliche Vogelarten
V4	Förderung von feldbrütenden Vogelarten	Feldbrütende Vögel
V5	Leinenpflicht innerhalb der Schutzgebiete	Alle Vögel des VS-Gebiets

### ***Röhrichtbrüter und Wasservögel***

Herausragende Arten dieses Lebensraumes sind die Rohrweihe und das Blaukehlchen, die ihren bayernweiten Verbreitungsschwerpunkt in den Röhricht- und Teichflächen in der Mainaue haben. Im Erhalt bzw. der Förderung seltener Vogelarten liegt eine besondere Verantwortung im Schutzgebiet.

Die Maßnahme „**M1** Erhalt von LRT 3150 Stillgewässern“ dient der Sicherung der Habitats o. g. Vogelarten. Jedoch ist die Eignung der Gewässer und umgebenden Strukturen abhängig von einem geeigneten Pflegemanagement:

- **V1** Pflege und Entwicklung strukturreicher Stillgewässer auf ehemaligen Kiesabbauflächen

Viele ehemalige Kiesabbauflächen haben durch gestaltende Maßnahmen bereits eine hohe ökologische Qualität für seltene Vögel des Schutzgebiets erreicht. Zur Sicherung des breiten ökologischen Angebots an Lebensraum und Nahrung für diese Arten werden jedoch an bzw. in diesen Gewässern immer wieder lenkende Maßnahmen erforderlich, insbesondere in der Rücknahme von zu dicht werdender Gehölzsukzession (Weidenbewuchs), Förderung von Schilfflächen, Erhalt früher Sukzessionsstadien und Verlandungsbereiche wie z.B. Schlammteiche.

Die Neugestaltung strukturreicher Gewässer und Uferbereiche nach Ende des Kiesabbaus entsprechend der konkretisierten Erhaltungsziele bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe, um den teilweise guten Zustand von Röhrichtbrütern zu erhalten bzw. zu sichern.

- **V2** Erhalt und Entwicklung großflächiger Schilfzonen

Große, zusammenhängende Schilfflächen bzw. Flachwasserzonen sind unabdingbar für z.B. den Erhalt der Rohrweihe und andere Röhrichtbrüter. Die Schilfflächen benötigen einen dauerhaften, gleichmäßigen Wasserstand, um eine Weidensukzession zu verhindern. Dementsprechend ist ein ausgewogenes Gewässermanagement und bei Bedarf eine Pflege der Schilfbestände notwendig.

Im Rahmen des o.g. LIFE-Projekts wurden Flächen nördlich des Naßanger Weihers für die Vogelwelt aufgewertet. Der Erfolg dieser Maßnahmen muss durch ein entsprechendes Pflegemanagement gewährleistet bleiben.

- **V3** Schaffung von Ruhezeiten

Die seit 1982 bestehende Ruhezone am Naßanger Weiher, welche im Wesentlichen ein Betretungsverbot zwischen 01. April und 15. August beinhaltet, soll auf die nördlich und westlich anschließenden Bereiche ausgeweitet werden. Zusätzlich sollte auch am Hochstadter Weiher in Ergänzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil im südlich angrenzenden Bereich eine Ruhezone für störungsempfindliche Arten geschaffen werden.

Zur Unterstützung der Maßnahme ist zudem eine Besucherlenkung und -information, welche in Teilen des Vogelschutzgebiets bereits aufgebaut wurde, sehr hilfreich.

Mit der Erweiterung des Betretungsverbots zur Brutzeit der Vögel sollen die Störungen (z. B. durch Angler, Erholungssuchende) deutlich reduziert und der Bruterfolg seltener Vogelarten gesichert werden. Der Erfolg dieser Festsetzung zeigte sich bei der Bestandserfassung 2016, welche in störungsarmen Gebieten deutlich dichtere Brutvorkommen seltener Vogelarten nachwies als in stärker frequentierten Bereichen.

Die Darstellung in Karte 3 Blatt 2 umfasst neben den bestehenden Stillgewässern und ihren Ufern auch geplante Maßnahmenflächen zur Neuschaffung von Teichflächen im Rahmen von Kiesabbau bzw. ökologischer Kompensation. Die Darstellung ist entsprechend des Maßstabs der Karte als großräumige Abgrenzung zu verstehen. Eine detaillierte Flächenabgrenzung und ggf. Änderung von Wegeführungen etc. ist im Rahmen einer Verordnung zur Erweiterung der Ruhezone zu erstellen.

Weitere Ruhezeiten für Brut- und Rastvögel im Vogelschutzgebiet werden insbesondere im Bereich der Baggerseen und an Main und Rodach empfohlen. Aus kartographischen Gründen wird auf die Darstellung in der Karte 3 verzichtet.



Abb. 18: Kiebitz, *Vanellus vanellus*, in einer feuchten Bodensenke (Foto: Gibs)

**Vögel (halb)offener Kulturlandschaft**▪ **V4** Förderung von feldbrütenden Vögeln

Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Kiebitz im Schutzgebiet gefördert werden, der 2016 in Ackerflächen brütete. Mit der üblichen Bewirtschaftung der Äcker ist oft nicht sichergestellt, dass die Jungen rechtzeitig vor den Bewirtschaftungsvorgängen flügge werden.

Daher wird eine extensivere Ackernutzung in den Bereichen vorgeschlagen, in denen der Kiebitz 2016 festgestellt wurde (z.B. zwischen Schney und Michelau, südlich Theisau). Von einer extensiven Ackernutzung können auch andere Vögel wie Schafstelze, Feldlerche und Rebhuhn profitieren.

Die Förderung einer extensiven Ackernutzung ist durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, Bsp. Verpflichtungszeitraum 2017 – 2021) möglich:

**H11** *Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter*

oder

**H12-H14** „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen“

oder

Wo keine Teilnahme am VNP erfolgt, sollten zumindest bekannte Neststandorte bei der Bewirtschaftung ausgespart werden. Dies könnte zumindest die Chance für die Erstbrut verbessern.

▪ **V5** Leinenpflicht für Hunde innerhalb der Schutzgebiete

Naherholungssuchende führen auch innerhalb vom Natura 2000-Gebiet ihre Hunde aus und lassen sie teilweise frei laufen. Dadurch werden einerseits Tiere, v. a. Vögel, beunruhigt. Andererseits ist der Hundekot für die Futtergewinnung von den Wiesen problematisch. Dies wurde auch bei den Runden Tischen vermehrt vorgebracht.

Um die Hunde am Betreten der Wiesen u. a. Lebensräume zu hindern, ist neben der Sorgfalt der Hundebesitzer eine Leinenpflicht zu empfehlen. Diese kann über eine Gemeindeverordnung auf die Gemeindefläche – innerhalb des Natura 2000-Gebiets – festgelegt werden. Vor Ort sollte an geeigneten Stellen mittels Beschilderung auf die ökologische Qualität des Raumes, die Problematik von Hundekot bei der Bewirtschaftung der Wiesen und die daher erforderliche Leinenpflicht hingewiesen werden.



Abb. 19: Beispiel einer Beschilderung zur Leinenpflicht gem. Gemeindeverordnung (Foto: WGF)

Wünschenswert sind darüber hinaus gehende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Akzeptanz des Natura 2000 Schutzgebiets sowie auch Elemente der Umweltbildung, Informationsveranstaltungen und Gesprächsrunden mit Landwirten und Bewohnern des Gebietes.

#### 4.2.5 Maßnahmenübersicht zur Erhaltung und Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten

Zahlreiche der vorgeschlagenen Maßnahmen kommen den verschiedenen Schutzgütern im FFH- und Vogelschutz-Gebiet gleichermaßen zugute.

Tab. 10: Maßnahmenübersicht mit Förderungs- und Synergieeffekten

Maßnahmen- Nr. und -bezeichnung	Lebensraumtyp (LRT)	FFH Anhang II -Arten	Vögel des Schutzgebiets	Förderung Erhaltungsziele Nr.	Synergieeffekte
<b>M1</b> Erhalt von Stillgewässern	3150	Biber, Schlammpeitzger	Röhrichtbrüter, Wasservogel	FFH: 1 VS: 1	Fische, Amphibien, Libellen
<b>M2</b> Erhalt und Wiederherstellung Strukturvielfalt von Main und Rodach	3150, 3260, 91E0*	Biber, Grüne Keiljungfer, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke	Röhrichtbrüter, Wasservogel, Höhlen-, Baum- u. Uferbrüter	FFH: 2 u. 9 VS: 4	Gewässerqualität, Gewässerorganismen
<b>M3</b> Gewässerschonende Landwirtschaft am Rand von Still- und Fließgewässern	3150, 3260	Biber, Grüne Keiljungfer, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke Wiesenknopf-Ameisenbläulinge	Röhrichtbrüter, Wasservogel	FFH: 1 u. 9 VS: 1	Gewässerqualität, Gewässerorganismen, Hochstauden, Auwald
<b>M4</b> Ufersaumbereiche kleiner Fließgewässer erweitern	6430	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vögel halb-/ offener Kulturlandschaft	FFH: 3 u. 10 VS: 1	Gewässerqualität, Gewässerorganismen
<b>M5</b> Lebensraumtypische Artenvielfalt 6510-Wiesen erhalten	6510	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 4 VS: 1	blütenreiche Wiesen
<b>M6</b> Lebensraumtypische Artenvielfalt 6510-Wiesen verbessern	6510	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 4 VS: 1	blütenreiche Wiesen
<b>M100</b> naturnahe Waldbewirtschaftung	9180* 91E0*	Biber (nur 91E0*)	Gebüsch- und Höhlenbrüter	FFH: 5 u. 6 VS: 5	typische Krautschicht, Wasserrückhalt
<b>M122</b> Totholzanteil erhöhen	91E0*	Biber (nur 91E0*)	Gebüsch- und Höhlenbrüter	FFH: 5 u. 6 VS: 5	Fledermäuse, Käfer, Holzpilze
<b>M7</b> Entwicklung Auwald	91E0*	Biber	Gebüsch- und Höhlenbrüter	FFH: 5 u. 6 VS: 5	Fledermäuse, Käfer, Holzpilze, Wasserrückhalt

## Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Maßnahmen- Nr. und -bezeichnung	Lebensraumtyp (LRT)	FFH Anhang II -Arten	Vögel des Schutzgebiets	Förderung Erhaltungsziele Nr.	Synergieeffekte
<b>AB1</b> Sicherung Arten-Vorkommen auf Flächen im öffentlichen Eigentum mit Mahd-Ruhe Mitte Juni – Mitte September	6510	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 10	blütenreiche Wiesen
<b>AB2</b> Erhalt Arten-Vorkommen durch Mahd-Ruhe gem. VNP (Mitte Juni – Ende August)	6510	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 10	blütenreiche Wiesen
<b>AB3</b> Förderung der Arten durch Mahd-Ruhe gem. VNP	6510	Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 10	blütenreiche Vegetation
<b>AB4</b> Entwicklung von Wegräumen	- - -	Vernetzungsstrukturen für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 10 VS: 6	blütenreiche Randstreifen, Insekten
<b>G1</b> Optimierung der Lebensräume am Main	3260	Grüne Keiljungfer / Grüne Flussjungfer	Wasservogel	FFH: 9 VS: 4	Gewässerqualität, Gewässerorganismen
<b>S1</b> Nachbefischung Schlammpeitzger ggf. Wiederansiedlung	- - -	Schlammpeitzger	- - -	FFH: 8	- - -
<b>SW 1</b> Auflichtung Gehölze und Altgrasfluren	- - -	Schmale Windschnecke	Vogelarten der offenen Kulturlandschaft	FFH: 11	Strukturreiche Flächen, Insekten
<b>V1</b> Pflege / Entwicklung strukturreicher Stillgewässer	z.T. 3150, 91E0*	Biber, Schlammpeitzger	Röhrichtbrüter, Wasservogel, Höhlenbrüter	VS: 2, 3 u. 7	Gewässerorganismen, Libellen
<b>V2</b> Erhalt u. Entwicklung großflächiger Schilfzonen	- - -	- - -	Röhrichtbrüter	VS: 3 u. 7	Gewässerorganismen
<b>V3</b> Schaffung von Ruhezeiten	- - -	Biber	Störungsempfindliche Vögel	VS: 1 - 7	Amphibien, Libellen
<b>V4</b> Förderung von feldbrütenden Vögeln	- - -	- - -	Kiebitz, Wiesenschafstelze, Feldlerche u.a.	VS: 1	Ackerwildkräuter
<b>V5</b> Leinenpflicht innerhalb Schutzgebiet	6510, 6430	Biber	Störungsempfindliche Vögel	FFH: 4 VS: 1	Landwirtschaft

## 4.2.6 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

### *Fortführung bisheriger Maßnahmen*

- Fortführung der Grünlandbewirtschaftung, nach Möglichkeit mit erweiterter Nutzung der Fördermöglichkeiten durch KULAP bzw. VNP
- Fortführung der Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes für einen günstigen ökologischen Zustand der Fließgewässer
- Fortführung der zurückhaltenden, naturnahen Waldbewirtschaftung mit künftiger Förderung von Biotopbäumen und Totholz an geeigneten Stellen.

### *Maßnahmen gemäß Managementplan*

Für die vorgeschlagenen Maßnahmen **M1** bis **M7**, **M100** etc. sind unterschiedliche Zeiträume anzusetzen. Sie lassen sich einteilen in kurzfristige Maßnahmen (innerhalb der nächsten 2 - 3 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen und mit deren Einvernehmen umzusetzen.

### *Kurzfristige Maßnahmen*

Es werden solche Maßnahmen als kurzfristig aufgeführt, bei denen eine Rücknahme von erkennbaren Beeinträchtigungen bzw. die Sicherung von bedrohten Arten zeitnah als wichtig und umsetzbar eingestuft wird:

- **AB1** Sicherung Vorkommen Ameisen-Bläulinge auf Flächen im öffentlichen Eigentum

### *Mittelfristige Maßnahmen*

- **M3** Gewässerschonende Landwirtschaft am Gewässerrand
- **M4** Ufersaumbereiche erweitern
- **M5/AB2** Lebensraumtypische Artenvielfalt LRT 6510-Wiesen und Vorkommen Ameisen-Bläulinge erhalten
- **M6/AB3** Lebensraumtypische Artenvielfalt LRT 6510-Wiesen und Vorkommen Ameisen-Bläulinge verbessern
- **AB4** Entwicklung von Wegesäumen
- **G1** Optimierung Lebensräume für Grüne Keiljungfer
- **S1** Nachbefischung Schlammpeitzger, ggf. mit Wiederansiedlung
- **SW1** Auflichtung Gehölzbestände und Altgrasfluren
- **V3** Schaffung von Ruhezon



- **V4** Extensive Ackernutzung für Feldbrüter
- **V5** Leinenpflicht innerhalb des Natura 2000- Schutzgebiets

#### ***Langfristige Maßnahmen***

- **M1** Erhalt von LRT 3150 Stillgewässern
- **M2** Erhalt und Entwicklung Strukturvielfalt an Main und Rodach
- **M100** Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung
- **M122** Totholzanteil in Auwäldern erhöhen
- **V1** Erhalt und Entwicklung strukturreicher Stillgewässer
- **V2** Erhalt und Entwicklung großflächiger Schilfzonen
- Erfolgskontrolle durch Begleitung und Monitoring der Entwicklung des FFH- und Vogelschutzgebiets

### **4.3 Fördermöglichkeiten der Maßnahmenvorschläge**

Wie bereits in Kap. 4.1 und zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen näher ausgeführt, bestehen aktuell folgende Fördermöglichkeiten und Umsetzungsinstrumente:

- Vertragsnaturschutzprogramm und Erschwernisausgleich (VNP), Antragstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lichtenfels
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Antragstellung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald), Antragstellung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR), Antragstellung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lichtenfels
- Maßnahmen der Wasserwirtschaft
- Ankauf / langfristige Pacht
- Gemeindliches Ökokonto

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

- Grundeigentümer
- Landwirte
- Forstwirte
- Städte und Gemeinden Lichtenfels, Michelau, Marktzeuln, Hochstadt, Burgkunstadt und Altenkunstadt
- Landkreis Lichtenfels; Untere Naturschutzbehörde

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Landschaftspflegeverband Lichtenfels e. V.
- Jäger, Angelvereine und Fischerei
- Naturschutzverbände wie Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. und Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Sowie alle weiteren interessierten und engagierten Institutionen und Personen.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg, Bereich Forsten in Lichtenfels, zuständig.

#### 4.4 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet.

Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Darüber hinaus sind alle Natura 2000-Gebiete in Bayern seit April 2016 Bestandteil der bayerischen Natura 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle Natura 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Ge- und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für Natura 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Bereits seit 1985 ist das Naturschutzgebiet „Mainaltwasser bei Theisau“ (§ 23 BNatSchG) ausgewiesen. Durch die Schutzgebietsverordnung, z. B. mit dem Verbot der Veränderung der Ufer, wird auch der Schutz der Natura-2000 Schutzgüter gewährleistet.

Der sog. „Hochstadter Weiher“ ist seit 2012 als Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) geschützt. Die Verordnung beinhaltet als Schutzzweck die Erhaltungsziele des FFH- und VS-Gebietes.

Seit 1982 regelt die Verordnung zur Ruhezone am Naßanger Weiher das Betretungsverbot der empfindlichen Kernlebensräume zwischen 01. April

und 15. August. Hiervon profitieren vornehmlich die gefährdeten Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die dort brüten.

Die Verordnungen zu Naturschutzgebiet, Landschaftsbestandteil und Naßanger Weiher sind dem Anhang zu entnehmen.

Die Grünlandflächen sind infolge der überwiegenden Lage im Überschwemmungsgebiet des Mains bzw. der Rodach zu erhalten (Art. 3 Abs. 3 BayNatSchG) und allgemein gemäß der „guten fachlichen Praxis“ umweltschonend zu bewirtschaften.

Im gesamten Natura 2000-Gebiet sind Teilbereiche wie z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Schluchtwälder durch § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen könnten, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und dem Managementplan unzulässig.

Zudem wurden Flächen vom Landkreis Lichtenfels angekauft und sind dadurch für Zwecke des Naturschutzes gesichert.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG sollen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum (z.B. Freistaat Bayern, Bund, Kommunen) vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, d.h. ihre Grundstücke sollen dementsprechend bewirtschaftet werden. Dieser Vorgabe wird durch entsprechende Bepflanzung im vorliegenden Managementplan Rechnung getragen.

---

## Literatur

- ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (1995): Band Landkreis Lichtenfels.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 162 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern - Anhang II. , Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2008/03): Kartieranleitungen für die Arten „Grüne Keiljungfer“, „Dunkler Ameisen-Bläuling“ und „Heller Ameisenbläuling“ nach Anhang II + IV der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007/02): Kartieranleitung „Biber“ nach Anhang II + IV der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007/02): Kartieranleitung „Schmale Windelschnecke“ nach Anhang II + IV der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2006): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 166: 384 S.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Rahmenkonzept für die Erstellung von Managementplänen (MPI) in Natura 2000 Vogelschutzgebieten (SPA) im Offenland. Arbeitspapier des LfU mit Anmerkungen der Regierung Oberfranken, SG 51 vom 12.11.2009.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2 – Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte). Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. 66 S., Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 1 – Arbeitsmethodik Flachland/Städte mit Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Schmetterlinge. Artensteckbriefe „Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling“ und „Heller Wiesenkopffameisenbläuling“. Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Libellen. Artensteckbrief „Grüne Keiljungfer“. Augsburg.

- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Fische und Rundmäuler. Artensteckbrief „Schlammpeitzger“. Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Natura 2000 – Tier- und Pflanzenarten: Mollusken. Artensteckbrief „Schmale Windelschnecke“. Augsburg.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Praxishandbuch – Fischaufstiegsanlagen in Bayern.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umwelt 166: 19 S.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umwelt: 30 S.
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) U. BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E. V. (Hrsg.)(2009): Artenvielfalt im Biberrevier. Wildnis in Bayern. Augsburg & Nürnberg.
- BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2004): Arbeitsanweisung zur Fertigung von managementplänen für Waldflächen in Natura 2000-Gebieten. - 58 S. + Anhang, Freising-Weihenstephan
- BEEZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung von 1996 bis 1999. - 555 S., Stuttgart.
- BINZENHÖFER, B. & SETTELE, J. (2000): Vergleichende autökologische Untersuchungen an *Maculinea nausithous* Bergstr. und *Maculinea teleius* Bergstr. (Lepidoptera Lycaenidae) im nördlichen Steigerwald.- In: SETTELE, J., KLEINWETTFELD, S. (Hrsg.) Populationsökologische Studien an Tagfaltern 2. UFZ-Bericht 2/2000: 1 – 98.
- BINZENHÖFER, B. (2013): Erfolgskontrolle (Vorkommen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) für das LIFE-Natur-Projekt „Oberes Maintal“ –Endbericht. – unveröff. Gutachten i. A. des Landkreis Bamberg.
- BOHL, E., KLEISINGER, H. & LEUNER E. (2003): Rote Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 166: 52-55.
- BOHL, E., GERBER, J., GROH, K., JUNGBLUTH, J.H., LEUNER, E. & KLEIN, E. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns. Fische, Krebse, Muscheln. – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.), München, 212 S.
- BOLZ, R. & A. GEYER (2003): Rote Liste gefährdeter Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Schriftenreihe, Heft 166: 217–222
- BOLZ, R. U. A. GEYER (2003): Rote Liste gefährdeter Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Schriftenreihe, Heft 166: 217–222.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. Landschaftspfl. und Naturschutz 55: 1-434 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, 206 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Biogeographische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands

BÜRO FÜR FISCH- & GEWÄSSERÖKOLOGISCHE STUDIEN – BFS (2003): Landesweites Artengutachten für den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) in Hessen. Gutachten für Hessen Forst - FENA Servicestelle für Forsteinrichtung und Naturschutz

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Fünfte Fassung. - Naturschutz und Biologische Vielfalt (Bundesamt für Naturschutz) 70(1): 291-316.

DIPPOLD, G. (1997): Lichtenfels. Korb- und Eisenbahnerstadt am oberen Main. In: Bayerische Städtebilder. Franken. Stuttgart.

GAUMERT, D. (1986): Kleinfische in Niedersachsen. Hinweise zum Artenschutz. – Mitteilungen aus dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft (Hildesheim), Heft 4. Klupp, R. (2010) Fischartenatlas Oberfranken – Eine Beschreibung aller in Oberfranken vorkommenden Fisch-, Krebs- und Muschelarten mit Darstellung ihrer Verbreitungsgebiete sowie der Gefährdungsursachen, 2. Auflage. Bezirk Oberfranken, Bayreuth, 368 Seiten.

HEINZ SIELMANN STIFTUNG (HRSG.) (2015): Naturnahe Beweidung und NATURA 2000: Ganzjahresbeweidung im Management von Lebensraumtypen und Arten im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Duderstadt, 291 S.

LAUDENSACK, A. (2015): Endbericht LIFE+-Natur-Projekt „Oberes Maintal“. Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.). München, online unter: <http://life-oberes-maintal.de/das-projekt.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2016

MÜLLER-KROEHLING, S., FRANZ, CH., BINNER, V., MÜLLER, J., PECHACEK, P., ZAHNER, V. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern, 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006, als Praxishandbuch und Materialsammlung für das Gebietsmanagement der NATURA 2000-Gebiete, 198 S.

PETERSEN, B. ET AL.(2003): Das europäische Schutzsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bd. 1, 743 S., Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B. U. G. ELLWANGER (2006): Das europäische Schutzsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 3: Arten der EU-Osterweiterung. Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bd. 3, 188 S., Bonn-Bad Godesberg.

RAUH, M. (2004): Regionales Entwicklungskonzept der LEADER-Region Obermain (REK). Region Obermain e.V. (Hrsg.). Lichtenfels

REGIERUNG OBERFRANKEN (Hrsg.) (2004): Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken West. Online unter: <http://www.oberfranken-west.de/Links/Landschaftsentwicklungskonzept-LEK-4->, zuletzt aufgerufen am 07.09.2016

Literatur

- SCHRIFTREIHE DER BAYERISCHEN SAND- UND KIESINDUSTRIE (Hrsg.) (1998): Geologie und Verbreitung der Sand- und Kiesvorkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Teil 1. München. Online unter: [http://saki.steine-erden-bayern.de/sites/default/files/downloads/2015/04/kl\\_3\\_kapitel\\_2\\_a\\_teil\\_1\\_geologie\\_und\\_verbreitung\\_der\\_sand-\\_und\\_kiesvorkommen\\_in\\_der\\_bundesrepublik\\_deutschland.pdf](http://saki.steine-erden-bayern.de/sites/default/files/downloads/2015/04/kl_3_kapitel_2_a_teil_1_geologie_und_verbreitung_der_sand-_und_kiesvorkommen_in_der_bundesrepublik_deutschland.pdf) zuletzt aufgerufen am 30.08.2016
- SCHADT, J. (1993): Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln in Oberfranken. – Bayreuth, 136 S.
- SCHUBERT, M., KLEIN, M., LEUNER, E., KRAUS, G., WENDT, P., BORN, O., HOCH, J., RING, T., SILKENAT, W., SPEIERL, T., VORDERMEIER, T., WUNNER, U. (2012): Fischzustandsbericht 2012, 45 S.
- STETTNER, C., BINZENHÖFER, B., GROS, P. & HARTMANN, P. (2001): Habitatmanagement und Schutzmaßnahmen für die Ameisenbläulinge *Glaucopsyche teleius* und *Glaucopsyche nautithous*. Teil II: Habitatansprüche, Gefährdung und Pflege.- Natur und Landschaft, 76. Jg., H. 8
- STRÄTZ, C. (2013): Faunistische Kartierung zur Zustandserfassung für das geplante NSG „Ruhezonen im Obermaintal: Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). I. A. der Regierung von Oberfranken
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K& C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfze
- VOITH, J. (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen. 4. Fassung 2016.
- VÖLKL, R., SCHIEFER, T., BRÄU, M., STETTNER, C., BINZENHÖFER, B. & SETTELE, J. (2008): Auswirkung von Mahdtermin und -turnus auf Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge. – Naturschutz und Landschaftsplanung (40) 5: 147 -155.
- WASSERWIRTSCHAFTSAMT KRONACH (2016): Gewässer 1. Ordnung und 3. Ordnung. Umsetzung der EU-WRRL 2\_F098 (OM 006) Main Einmündung Häckergrundbach bis Kloster Banz, Mühlbach bei Michelau, Landkreis Lichtenfels, vom 01.06.2016. Kronach.

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BArtSchV	=	Bundesartenschutzverordnung	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Fl.-ID	=	Flächennummer der einzelnen LRT-Flächen	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken	
LB	=	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
LBV	=	Landesbund für Vogelschutz	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
NSG	=	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	
RKT	=	Regionales Kartierteam NATURA 2000 des Forstes, AELF Bamberg/ Scheßlitz	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet
RL D	=	Rote Liste Deutschland	* = nicht gefährdet V = Vorwarnstufe R = sehr selten (potenziell gefährdet)
SDB	=	Standard-Datenbogen	
SPA	=	Special protected areas ==> Vogelschutzgebiet	
TF 01	=	Teilfläche 01 (des FFH-/SPA-Gebiets)	
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000	
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Lichtenfels	
VS-Gebiet	=	Vogelschutzgebiet - nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4(1) und (2)) ausgewiesenes, besonderes Schutzgebiet für Vogelarten des Anhang I bzw. gefährdete Zugvogelarten und ihre Lebensräume	
VS-RL	=	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG)	



## Anhang

### ***Standard-Datenbögen***

### ***Niederschriften und Vermerke***

### ***Faltblatt***

### ***Schutzgebietsverordnungen***

### ***Karten zum Managementplan – Maßnahmen***

Karte 1: Übersichtskarte

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL, Blatt 1 - 5

Karte 2.2: Bestand und Bewertung der Arten Anhang II FFH-RL und der Vogelarten, Blatt 1 - 5

Karte 3: Maßnahmen, Blatt 1 - 5

### ***Fotodokumentation***

### ***Sonstige Materialien***

- Bewertungsschema Kartieranleitung Forst
- Weitere Erfassungsdaten aus 2016
- Übersichtstabellen zu den Einzelbewertungen des Erhaltungszustands der LRT und Vogelarten
- Übersichtstabellen zu den Maßnahmen im Offenland ("Maßnahmentabellen")